

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE TOTALREVISION DES OFFENLEGUNGSGESETZES**  
**SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND**  
**GESELLSCHAFTSRECHTS, DES BANKENGESETZES, DES**  
**INVESTMENTUNTERNEHMENSGESETZES, DES**  
**VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES UND DES**  
**FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

Ressort Finanzen

**Vernehmlassungsfrist:**

**8. Februar 2008**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ressort.....	6
Betroffene Behörde .....	6
<b>I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT .....</b>	<b>7</b>
1. Ausgangslage .....	7
2. Notwendigkeit und Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage .....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage.....	12
3.1 Geltungsbereich.....	12
3.2 Herkunftsmitgliedstaatprinzip .....	13
3.3 Berichterstattungspflichten.....	13
3.4 Veröffentlichungspflichten.....	14
3.5 Sonderbestimmungen für Emittenten aus Drittstaaten .....	14
3.6 Offenlegung bedeutender Beteiligungen.....	14
3.7 Zuständige Behörde.....	15
3.8 Verhältnis zum Ausland .....	16
4. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage .....	17
4.1 Offenlegungsgesetz .....	17
4.2 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	61
4.3 Abänderung des Gesetzes über Banken und Wertpapierfirmen.....	61
4.4 Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen .....	61
4.5 Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung .....	62
4.6 Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht.....	62
<b>II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE .....</b>	<b>63</b>
1. Gesetz über die Offenlegungs- und Transparenzpflichten.....	63
2. Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts.....	113
3. Abänderung des Gesetzes über Banken und Wertpapierfirmen .....	115
4. Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen .....	117
5. Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung.....	119
6. Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht .....	121

**Beilagen:**

- Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG („**Transparenzrichtlinie**“);
- Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind („**Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinien**“).

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Im Rahmen der Harmonisierung des Europäischen Rechts betreffend die Wertpapierdienstleistungen haben das Europäische Parlament und der Rat im Dezember 2004 die Richtlinie 2004/109/EG betreffend der Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (nachfolgend „Transparenzrichtlinie“) verabschiedet, welche in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) übernommen wurde (Beschluss Nr. 120/2005 des Gemeinsamen Ausschusses, EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 29g.01).*

*Aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist diese Richtlinie in liechtensteinisches Recht umzusetzen. Ziel der Transparenzrichtlinie ist die Harmonisierung des Rechtsrahmens und die Vervollständigung des Binnenmarktes für Wertpapiere auf europäischer Ebene. Gemeinschaftsweit soll dadurch ein transparenter Finanzbinnenmarkt geschaffen und ein gleichwertiger Anlegerschutz erreicht werden.*

*Die wesentlichen Aspekte bei der Umsetzung der Transparenzrichtlinie sind:*

- *Verbesserung der Qualität und Quantität der Informationen, welche den Anlegern durch Emittenten zur Verfügung zu stellen sind. Dabei steht vor allem die verstärkte Harmonisierung bezüglich der regelmässigen und laufenden Informations- und Offenlegungspflichten seitens der Emittenten im Vordergrund.*
- *Neuregelung der Meldepflichten von Aktionären im Bezug auf die von ihnen gehaltenen bedeutenden Beteiligungen.*

*Bei der Transparenzrichtlinie handelt es sich um eine Rahmenrichtlinie. Um die Bestimmungen der Transparenzrichtlinie zu präzisieren, ist im Wege des Komitologieverfahrens die Durchführungsrichtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG („Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie“) erlassen worden. Ebenfalls liegt derzeit ein EG-Verordnungsentwurf betreffend der Gleichwertigkeit von Rechnungslegungsstandards von Drittstaaten zur Diskussion beim Europäischen Parlament (EP).*

*Die Transparenzrichtlinie wird in Liechtenstein durch die Totalrevision des Offenlegungsgesetzes (OffenlegungsG; OffG) sowie durch eine Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Bankengesetzes (BankG), des Investmentunternehmensgesetzes (IUG), des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) umgesetzt. Die in Entstehung befindliche EG-Verordnung bedarf keiner Umsetzung, sie gilt es unmittelbar anzuwenden.*

**ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Finanzen

**BETROFFENE BEHÖRDE**

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Vaduz, 4. Dezember 2007

RA 2007/2579

## **I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Ausgangspunkt der im EU-Finanzmarktrecht festzustellenden Regulierungsdynamik bildet der Aktionsplan für Finanzdienstleistungen („Financial Services Action Plan“; FSAP) mit seiner Zielsetzung, einen vollständig integrierten Finanzbinnenmarkt zu realisieren, der im EWR für Transparenz hinsichtlich der Finanzdienstleistungen sorgt und das Vertrauen in die Finanzmärkte stärkt. Dieser soll wie folgt realisiert werden: Erstens soll ein einheitlicher Firmenkundenmarkt für Finanzdienstleistungen errichtet, zweitens sollen offene und sichere Privatkundenmärkte geschaffen und drittens die Aufsichtsregeln modernisiert werden.

Als Bestandteil des FSAP der EU sind die Transparenzrichtlinie und deren Durchführungsrichtlinie stark in das „Gesamtprojekt“ der Erneuerung des europäischen Finanzmarktrechts eingebunden.

Die Transparenzrichtlinie aktualisiert das EWR-Recht über Informationen, die Anlegern regelmässig zu übermitteln sind und fast die Regelungen über Beteiligungsänderungsmeldungen neu. Weiters sieht sie umfassende Regelungen über anzuwendende Sprachregime, Informationen von Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat und Behördenkompetenzen vor.

Die Transparenzrichtlinie weist zahlreiche Schnittstellen zu anderen Rechtsakten auf, die bereits in Liechtenstein umgesetzt wurden:

- Zur Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (MiFID), namentlich mit Bezug auf die Definition „geregelter Markt“;
- Zur Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG („Prospektrichtlinie“), namentlich im Hinblick auf den fast deckungsgleichen Geltungsbereich der Transparenzrichtlinie sowie die Einsetzung einer zentralen zuständigen Verwaltungsbehörde und deren Aufsichtsaufgaben;
- Zur Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation („Marktmissbrauchsrichtlinie“), namentlich mit der Verstärkung der Emittentenaufsicht durch die Einführung von Veröffentlichungspflichten für Emittenten.

Die Transparenzrichtlinie hätte bis zum 20. Januar 2007 umgesetzt werden müssen (vgl. Art. 31 Transparenzrichtlinie). Eine sinnvolle Anpassung des liechtensteinischen Rechts bis zu diesem Zeitpunkt erwies sich allerdings als nicht möglich, da die Durchführungsrichtlinie in diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet war. Die Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie wurde erst im März 2007 verabschiedet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die verspätete Umsetzung der Transparenzrichtlinie hat jedoch keine gewichtigen Konsequenzen, da Liechtenstein über keinen geregelten Markt verfügt und nur wenige liechtensteinische Unternehmen ihre Wertpapiere an einem geregelten Markt kotiert haben.



In Kenntnis der Umsetzungsvorgaben zeitlicher (enge zeitliche Vorgaben) und inhaltlicher (mehrstufiger Regulierungsprozess auf europäischer Ebene) Art stellte sich - wie in anderen Umsetzungsverfahren des EWR-Finanzmarktaufsichtsrechts auch - vorab die Frage nach der geeigneten Form der Transformation. Grundsätzlich war dabei zunächst zu evaluieren, ob die Umsetzung der Transparenzrichtlinie in einem neuen oder einem bestehenden Gesetz erfolgen soll. Die Wahl fiel auf die Umsetzung durch die Revision bestehender Gesetze, insbesondere des Offenlegungsgesetzes (OffenlegungsG). Dies bedingt, dass das revidierte Offenlegungsgesetz (OffG) zum abschliessenden Sonderrecht für Gesellschaften, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt kotiert sind, wird, und dass das PGR nur noch subsidiär gilt.

## **2. NOTWENDIGKEIT UND GEGENSTAND DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Liechtenstein ist gemäss Art. 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) verpflichtet, die ins EWRA übernommenen Rechtsakte in nationales Recht zu transformieren. Zu diesen ins EWRA übernommenen bzw. ins nationale Recht zu transformierenden Richtlinien gehören auch die Transparenzrichtlinie und die Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie. Während die Transparenzrichtlinie bereits ins EWRA übernommen worden ist, läuft das Übernahmeverfahren betreffend der Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie noch.

Die Transparenzrichtlinie wurde im so genannten Lamfalussy-Verfahren („4-Stufen-Rechtsetzungsverfahren“) erlassen. Sie hält als Rahmenrichtlinie lediglich die Grundprinzipien fest. Die Details bzw. technischen Durchführungsmaßnahmen finden sich in der dazugehörigen Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie sowie in der sich in Entstehung befindenden Verordnung über die Gleichwertigkeit von Rechnungslegungsstandards von Drittstaaten. Der Entwurf

der Verordnung (ESC-27-2007) ist derzeit zur Diskussion beim Europäischen Parlament (EP). Das Plenum des EP sollte bis Ende November 2007 hierüber abstimmen.

Die Transparenzrichtlinie und die Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie ersetzen die Art. 1 Bst. g und h, Art. 4, Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 65 – 97, 102, 103, 107 Abs. 3 Unterabsatz 2 und Art. 108 Abs. 2 der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen („Kapitalmarktpublizitätsrichtlinie“), Amtsblatt Nr. L 184 vom 06/07/2001 S. 0001 - 0066 (beachtete Fassung, Amtsblatt Nr. L 217 vom 11/08/2001 S. 0018 - 0084).

Bei der Kapitalmarktpublizitätsrichtlinie handelt es sich um eine Kodifizierungsrichtlinie („Börsenzulassungsrichtlinie“, 79/279/EWG; „Börsenzulassungsprospektrichtlinie“, 80/390/EWG; „Zwischenberichtsrichtlinie“, 82/121/EWG; „Beteiligungstransparenzrichtlinie“, 88/627/EWG), die für Liechtenstein einen eingeschränkten Anwendungsbereich hat. Mangels eines geregelten Marktes wurde die Kapitalmarktpublizitätsrichtlinie in Liechtenstein lediglich hinsichtlich der Bestimmungen der Beteiligungstransparenzrichtlinie umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte im Gesetz über Informationspflichten der Aktionäre über bedeutende Beteiligungen an einer börsennotierten Gesellschaft (OffenlegungsG). Durch die Transparenzrichtlinie kommt es zu einer Abänderung der Zwischenberichtsrichtlinie und der Beteiligungstransparenzrichtlinie.

Die Umsetzung der Transparenzrichtlinie erfolgt durch eine Totalrevision des Offenlegungsgesetz. Das Offenlegungsgesetz genügt den Anforderungen der Transparenzrichtlinie und Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie nicht mehr. Seine bisherige Regelungsmaterie war auf die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften beschränkt.

Die Transparenzrichtlinie erweitert die Transparenzpflichten auf dem Kapitalmarkt um viele Offenlegungspflichten von Emittenten. Die Regelungsmaterie der Transparenzrichtlinie könnte auf zwei Erlasse, auf ein revidiertes Offenlegungsgesetz und ein neues Gesetz über die Transparenzpflichten der Emittenten, verteilt werden. Allerdings würde dies bloss zu einer anzahlmässigen Aufblähung der kapitalmarktrelevanten Erlasse führen. Zudem ist zu bedenken, dass die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen durch die Aktionäre immer auch entsprechende Offenlegungspflichten des Emittenten gegenüber den anderen Aktionären und den Marktteilnehmern auslöst. Das Offenlegungsgesetz umfasst bereits Offenlegungspflichten von Emittenten gegenüber dem Markt.

Eine Unterbringung in einem anderen finanzmarktrechtlichen Erlass erscheint ebenfalls nicht angezeigt: Die Bestimmungen über die geregelten Märkte sind in der Bankengesetzgebung verankert, die kontinuierlichen Emittentenpflichten haben darin allerdings keinen sinnvollen Platz. Die Marktmissbrauchsgesetzgebung hat – auch wenn sie teilweise Veröffentlichungspflichten von Emittenten regelt – eine andere Materie zum Regelungsgegenstand. Eine Eingliederung in die Wertpapierprospektgesetzgebung erscheint ebenfalls als wenig zweckmässig, da die mit der Prospekterstellung und – Veröffentlichung zusammenhängenden Pflichten, einen wesentlich geringeren Sachzusammenhang mit den kontinuierlichen und anlassbezogenen Offenlegungspflichten von Emittenten haben, als die bereits heute im Offenlegungsgesetz verankerte Materie.

Aus diesen Überlegungen erscheint es sinnvoll, die Offenlegungspflichten von Aktionären und Emittenten in einem Erlass, nämlich in dem total erneuerten Offenlegungsgesetz, zu verankern.

Bei der Revision des Offenlegungsgesetz handelt es sich um eine Totalrevision sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht. Das bestehende Gesetz erfährt einerseits inhaltlich bedeutende Änderungen bzw. Neuerungen und bedarf

zudem aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit einer neuen Nummerierung und Struktur. Der erweiterte Geltungsbereich bringt es mit sich, dass auch die Bezeichnung des Gesetzes ergänzt werden muss. Die erweiterte Bezeichnung als „Gesetz über die Offenlegungs- und Transparenzpflichten“ entspricht dem erweiterten Regelungsgehalt. Die Kurzbezeichnung des Gesetzes als „Offenlegungsgesetz“ kann beibehalten werden, da auch diese der Regelungsmaterie weiterhin entspricht.

Bei der Umsetzung orientierte man sich sowohl an der österreichischen (Börsegesetz) sowie auch an der deutschen Umsetzung (Wertpapierhandelsgesetz) der Transparenzrichtlinie.

Im Rahmen der Umsetzung der Transparenzrichtlinie und der Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie kommt es zu einer Ergänzung des PGRs. Diese Änderung dient einzig der Klarstellung, dass neben den Rechnungslegungsvorschriften und Hinterlegungspflichten nach dem PGR auch die Bestimmungen des neuen Offenlegungsgesetzes zu beachten sind. Zudem müssen das BankG, das IUG, das VVG und das FMAG aufgrund neuer Artikel- bzw. Gesetzesverweise angepasst werden.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Geltungsbereich**

Einerseits werden neu die Transparenzpflichten von Emittenten hinsichtlich der von ihnen regelmässig zu veröffentlichenden Finanz- und Geschäftsinformationen (periodische Informationspflichten) sowie der von ihnen laufend zu veröffentlichenden Informationen (anlassbezogene Informationspflichten) umfassend gere-

gelt. Andererseits werden, wie im geltenden Offenlegungsgesetz, die Informationspflichten der Aktionäre über bedeutende Beteiligungen geregelt.

### **3.2 Herkunftsmitgliedstaatprinzip**

Es ist zu beachten, dass nunmehr von der innerstaatlichen Aufsicht Emittenten erfasst sein können, die ihren Sitz nicht im Inland haben und/oder nicht an einem ausländischen geregelten Markt kotieren. Umgekehrt ist für die Aufsicht von Emittenten, die zwar im Inland an einem geregelten Markt kotieren, für die jedoch nicht Liechtenstein, sondern ein anderer Staat Herkunftsmitgliedstaat ist, grundsätzlich die Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zuständig.

### **3.3 Berichterstattungspflichten**

Die Transparenzrichtlinie enthält detaillierte Vorschriften zur Berichterstattung über die finanziellen Verhältnisse und den Geschäftsgang von Emittenten. Die Vorschriften schaffen gegenüber den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen erhöhte Transparenzpflichten von Emittenten gegenüber Anlegern. Dadurch soll ein angemessenes Mass an Transparenz für die Anleger gewährleistet sein und das Vertrauen der Anleger nachhaltig gestärkt werden.

Die wesentlichen neuen Berichterstattungspflichten der Emittenten sind die Halbjahresberichterstattungs- und die Zwischenberichterstattungspflichten der Geschäftsleitung.

Emittenten sind aufgrund der Transparenzrichtlinie verpflichtet einmal pro Jahr einen Jahresfinanzbericht und einen Halbjahresfinanzbericht und zweimal pro Jahr eine Zwischenmitteilung der Geschäftsleitung zu veröffentlichen.

### **3.4 Veröffentlichungspflichten**

Die Transparenzrichtlinie sieht im Bezug auf die neu eingeführten Transparenzpflichten der Emittenten differenzierte Veröffentlichungspflichten, d.h. unterschiedliche Grade des öffentlichen Zugangs zu Informationen über Emittenten, vor. Die Grade reichen von der aktiven Benachrichtigung der Anleger durch die Emittenten bis hin zur passiven Zurverfügunghaltung von Informationen. Zusätzlich sind diese Informationen noch bei der FMA zu hinterlegen.

### **3.5 Sonderbestimmungen für Emittenten aus Drittstaaten**

Für Emittenten aus Drittstaaten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind und für die Liechtenstein der Herkunftsmitgliedstaat ist, sieht die Transparenzrichtlinie die Möglichkeit der Entbindung von den Transparenz- und Offenlegungspflichten vor. Die Anwendung dieser Bestimmungen setzt voraus, dass der Drittstaatenemittent in seinem Sitzstaat gleichwertigen Vorschriften unterliegt.

### **3.6 Offenlegung bedeutender Beteiligungen**

Die Bestimmungen über die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an Unternehmen, die an einem geregelten Markt kotiert sind und für die Liechtenstein der Herkunftsmitgliedstaat ist, werden durch die Transparenzrichtlinie erheblich erweitert.

Wie nach dem geltenden Offenlegungsgesetz wird an das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten von prozentualen Schwellenwerten einer Stimmrechtsbeteiligung an Gesellschaften, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt kotiert

sind, angeknüpft. Gegenüber dem geltenden Recht wird die Zahl der mitteilungspflichtigen Schwellenwerte erhöht.

Zu den mitteilungspflichtigen Sachverhalten gehört neu auch der Erwerb eigener Aktien durch den Emittenten.

Neu ist die Mitteilungspflicht von Inhabern von Finanzinstrumenten, die ein vertragliches Anrecht auf den Erwerb von Aktien verschaffen. In diese Kategorie fallen vor allem derivative Finanzinstrumente, bei denen eine Realerfüllung und nicht bloss eine Barabgeltung möglich ist.

Neu werden unter bestimmten Voraussetzungen Handels- und Abwicklungstatbestände von Banken und Market Makern vollständig von der Mitteilungspflicht ausgenommen und eine Erleichterung gegenüber dem geltenden Recht für Verwaltungsgesellschaften nach dem Investmentunternehmensgesetz und für Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Vermögensverwaltungsgesetz geschaffen.

Die Mitteilungspflichten sind weiterhin gegenüber den Emittenten und/oder der FMA zu erfüllen. Neu sind dafür erheblich kürzere Fristen vorgesehen.

### **3.7 Zuständige Behörde**

Wie bisher ist die FMA für den Vollzug des neuen Offenlegungsgesetzes verantwortlich.

Die Transparenzrichtlinie schreibt vor, dass für die Wahrnehmung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben jene Behörde einzusetzen ist, welche auch für die Aufsicht

nach der Wertpapierprospektgesetzgebung zuständig ist. In beiden Fällen muss es sich demnach um die FMA handeln.

Neu eingeführt wird die Verpflichtung der Emittenten, sämtliche Veröffentlichungen von Informationen nach der Transparenzrichtlinie in elektronischer Form an die FMA zu übermitteln. Die FMA hat die Informationen für die Dauer von fünf Jahren zu speichern. Die FMA ist dafür verantwortlich, dass diese Informationen für den vorgeschriebenen Zeitraum über elektronische Hilfsmittel, d.h. über das Internet, von jedermann unentgeltlich abgerufen werden können. Damit wird, mit Bezug auf alle nach der Transparenzrichtlinie kapitalmarktrelevanten Informationen, eine „Öffentlichkeit“ auf Abruf geschaffen.

### **3.8 Verhältnis zum Ausland**

Die Amtshilfebestimmungen des Offenlegungsgesetzes werden vollständig revidiert. Die neuen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden von EWR- und Drittstaaten sind auf die im neuen Offenlegungsgesetz verankerten Aufgaben der Emittentenaufsicht begrenzt und mit denen der Marktmissbrauchsgesetzgebung weitgehend identisch. Die sachliche Verwandtschaft zum Marktmissbrauchsgesetz legt dies nahe. Beide Erlasse dienen der Marktordnung und haben die Transparenz der Wertpapiermärkte und den Anlegerschutz zum Ziel.



## **4. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

### **4.1 Offenlegungsgesetz**

#### **Währungsangaben**

Es wurde bewusst – abgesehen von den Strafbestimmungen - der Euro als Währung verwendet. Dies entspricht auch der jüngeren Gesetzgebung im Finanzbereich. (vgl. Umsetzung der MiFID im Bankengesetz und der Prospekttrichtlinie im Wertpapierprospektgesetz). Dadurch wird sichergestellt, dass die europäischen bzw. EWR-Regelungen mit den nationalen (Umsetzungs-) Regelungen identisch sind. Ziel des neuen Offenlegungsgesetzes ist die Transparenz und der Anlegerschutz, dessen Erreichen durch den Wegfall der Umrechnung gefördert wird. Zudem muss beachtet werden, dass das Offenlegungsgesetz vornehmlich Adressaten aus anderen EWR-Staaten betrifft.

Die Wahl des Euro als Währung trägt zudem der starken Verflechtung mit den EWR-Mitgliedstaaten in dieser Thematik Rechnung. Aufgrund der Grundfreiheiten (Warenverkehrs-, Personenverkehrs-, Dienstleistungsverkehrs- und Kapitalverkehrsfreiheit) und des EWR, welche die Mobilität der Unternehmen fördern, sowie der damit zusammenhängenden immer, internationaler werdenden aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit, vermeidet die Verwendung des Euro als Währung diesbezügliche Auslegungsfragen und damit letzten Endes ungewollte Verzögerungen bei der Zusammenarbeit. Auch wird mit dem Euro für mehr Flexibilität und Erleichterung bezüglich der Rechtsanwendung sowie des Rechtsvergleichs mit den übrigen EWR-Mitgliedstaaten gesorgt.

## **Art. 1 - Gegenstand und Zweck**

Gegenstand des neuen Offenlegungsgesetzes sind einerseits die Transparenzpflichten von Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen sind sowie die Offenlegung von massgeblichen Beteiligungen an diesen Emittenten.

Umfasst werden die Veröffentlichung von Finanzberichten und Zwischenmitteilungen (Pflicht der Emittenten), die Information von Wertpapierinhabern zur Wahrnehmung ihrer Rechte (Pflicht der Emittenten) und die Offenlegung von Erwerb und Veräusserung von bedeutenden Beteiligungen (Pflicht der Anleger und Emittenten).

Somit wird der Gegenstand des Offenlegungsgesetzes auf die geregelte Veröffentlichung von Finanzberichten und Zwischenmitteilungen sowie auf die Information von Wertpapierinhabern über ihre Rechte ausgedehnt.

## **Art. 2 - Geltungsbereich**

Art. 2 Abs. 1 unterstellt Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, dem Gesetz.

Der Geltungsbereich umfasst die Kotierung an allen geregelten Märkten. Diese Regelung entspricht den nationalen Umsetzungen vieler anderer Mitgliedstaaten – wie zum Beispiel der Nachbarländer Deutschland und Österreich. Nur durch die Einbeziehung der Kotierung an allen geregelten Märkten können die Transparenz der Wertpapiermärkte verwirklicht und der Anlegerschutz gewährleistet werden. Insbesondere für Liechtenstein ist durch die Nahebeziehung zur Schweiz eine Einbeziehung aller geregelten Märkte notwendig um die Ziele der Transparenzrichtlinie verwirklichen können.

Direkte Adressaten sind somit Unternehmen, welche Wertpapiere begeben, die an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind. Dabei sind alle Arten von Wertpapieren betroffen, also nicht nur Aktien und Schuldtitel, sondern beispielsweise auch zum Handel zugelassene Optionsscheine und kotierte Anteile an Investmentunternehmen des geschlossenen Typs.

Art. 2 Abs. 2 dehnt den Geltungsbereich für die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Mitteilungspflichten von bedeutenden Beteiligungen auf die Inhaber von Aktien und anderen Finanzinstrumenten, die zum Erwerb von Aktien berechtigen, aus. Da Art. 28 die Anrechnung von Stimmrechten, welche von nahestehenden Unternehmen gehalten oder gehalten werden, umfasst, sind auch Unternehmensgruppen betroffen, welche Beteiligungspapiere durch diverse Gruppengesellschaften halten. Auch Unternehmenszusammenschlüsse erhalten durch die Verpflichtung der Zusammenrechnung der Stimmrechte eine zusätzliche Dimension.

Somit richtet sich das neue Offenlegungsgesetz primär an die Emittenten der öffentlich zugänglichen Kapitalmärkte und deren Aktionäre und nimmt nur in untergeordnetem Rahmen direkten Bezug auf die beaufsichtigten Finanzintermediäre (insbesondere Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften).

Art. 2 Abs. 3 schliesst den Geltungsbereich für das Halten von Anteilen an Investmentunternehmen des nicht geschlossenen Typs, d. h. von Anteilen, die an den Emittenten mit der Wirkung einer Kapitalreduktion zurückgegeben werden können (open ended funds), sowie für Anteile, die im Rahmen von diesen Investmentunternehmen erworben und veräussert werden, aus. Dies darum, weil die Bestimmungen des Investmentunternehmensgesetzes diesen Themenbereich umfassend und abschliessend regeln.

In der Praxis haben die meisten liechtensteinischen Emittenten ihre Aktien an der SWX Swiss Exchange kotiert. Die SWX hat die in der Transparenzrichtlinie enthaltenen Publikationspflichten in ihrem Kotierungsreglement bereits teilweise autonom nachvollzogen oder in ihrem Zusatzreglement für ihr EU-kompatibles Segment entsprechend nachvollziehen müssen.

### **Art 3 – Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen**

Die in Art. 3 ausgeführten Begriffsbestimmungen entsprechen fast wörtlich den in der Richtlinie enthaltenen Definitionen. Die geringfügigen textlichen Änderungen resultieren aus der Anpassung mit anderen Spezialgesetzen des Finanzplatzes wie dem Bankengesetz, dem Investmentunternehmensgesetz, dem Vermögensverwaltungsgesetz und dem Wertpapierprospektgesetz.

Hervorzuheben sind folgende Definitionen:

Wertpapiere (Art. 3 Abs. 1 Bst. a)

Die Begriffsbestimmung ist identisch mit der Definition im Wertpapierprospektgesetz und stammt aus der MiFID.

Bei Geldmarktinstrumenten handelt es sich um Wertpapiere mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden.

Aktien oder Anteilen an Gesellschaften gleichzustellende Wertpapiere kennzeichnen sich durch ihren Charakter der Beteiligung am Eigenkapital der Körperschaft oder Personengesellschaft. Es ist nicht erforderlich, dass damit Stimmrechte verbunden sind. In verschiedenen Rechtsordnungen können andere Körperschaften als Aktiengesellschaften handelbare Beteiligungspapiere emittieren. Zudem kön-

nen Aktiengesellschaften nach vielen Rechtsordnungen auch andere Beteiligungspapiere als Aktien emittieren (z.B. Partizipationsscheine, Genussscheine).

Unter sonstige Wertpapiere fallen alle als Wertpapier verkündete Derivate und strukturierte Finanzprodukte, die einen Lieferungsanspruch auf andere übertragbare Wertpapiere (welche wiederum sonstige Wertpapiere sein können) begründen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a setzt den Begriff des Wertpapiers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Transparenzrichtlinie um.

#### **Schuldtitel (Art. 3 Abs. 1 Bst. c)**

Unter den Begriff Schuldtitel fallen alle auf den Inhaber- oder an Ordre lautende Wertpapiere in denen eine Schuldverpflichtung begründet wird. Aufgrund des Kriterium der Zulassung zum Handel fallen nur kotierte Schuldtitel in den Geltungsbereich des Gesetzes. Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen unterfallen dem Begriff des Schuldtitels. Das Gleiche gilt für Optionsscheine, Genussscheine und Zertifikate, die Schuldtitel vertreten.

Art. 3 Abs. 1 Bst. c setzt den Begriff des Schuldtitels nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Transparenzrichtlinie um.

#### **Geregelter Markt (Art. 3 Abs. 1 Bst. d)**

Die Definition des geregelten Marktes lehnt sich eng an die MiFID-Definition an und ist identisch mit der Definition im Wertpapierprospektgesetz und im Bankengesetz.

Bei geregelten Märkten handelt es sich um multilaterale Systeme, welche die Interessen einer Vielzahl dritter Personen am Handel mit nach den Regeln ebendieses Systems zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb dieses Systems zusammenführt. Die über die geregelten Märkte abgeschlossenen Geschäfte sind vom öffentlichen Recht bestimmt. Der heutige Börsenhandel entspricht in den meisten EWR-Staaten dem Finanzinstrumentenhandel über geregelte Märkte.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d setzt den Begriff des geregelten Marktes nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c der Transparenzrichtlinie um.

#### **Kontrolliertes Unternehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. g)**

Die Definition des kontrollierten Unternehmens bestimmt in wesentlichem Masse den Kreis der Unternehmen, deren Besitz von Aktien und anderen Finanzinstrumenten der Mitteilungspflicht für bedeutende Beteiligungen nach den Art. 27 bis 30 unterliegt. Zu den kontrollierten Unternehmen gehören alle Unternehmen, an denen eine Muttergesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte hält oder bei dem das Mutterunternehmen durch Bestimmung der Organe oder auf andere Weise beherrschenden Einfluss hat.

Art. 3 Abs. 1 Bst. g setzt den Begriff des kontrollierten Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. f der Transparenzrichtlinie um.

#### **Vorgeschriebene Informationen (Art. 3 Abs. 1 Bst. n)**

Mit dem Begriff der vorgeschriebenen Informationen werden alle Informationen erfasst, die ein Emittent nach dem Offenlegungsgesetz sowie nach Art. 4 Marktmissbrauchsgesetz zu veröffentlichen hat. Der Begriff umfasst damit alle Informationen, die ein Emittent nach den Art. 4 ff. Offenlegungsgesetz veröffentlichen

muss sowie die Melde- und Veröffentlichungspflichten der Personen, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnehmen und die zu ihnen in enger Beziehung stehenden Personen über alle von ihnen getätigten Geschäfte auf eigene Rechnung mit Aktien des Emittenten oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten.

Art. 3 Abs. 1 Bst. n setzt den Begriff des kontrollierten Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k der Transparenzrichtlinie um.

#### **Dauernd oder wiederholt begebene Wertpapiere (Art. 3 Abs. 1 Bst. p)**

Unter einer Daueremission wird die Ausgabe festverzinslicher Wertpapiere, die ohne bestimmte Zeichnungsfrist laufend zum Ersterwerb angeboten werden, verstanden. Die meisten Anleihenemissionen sind heute Daueremissionen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. p setzt den Begriff der dauernd oder wiederholt begebenen Wertpapiere nach Art. 2 Abs. 1 Bst. p der Transparenzrichtlinie um.

#### **Art. 4 - Herkunftsmitgliedstaat**

Das Offenlegungsgesetz ist nur anwendbar, wenn Liechtenstein der Herkunftsmitgliedstaat für den Emittenten ist. Aufgrund der zentralen Bedeutung des Begriffs Herkunftsmitgliedstaat wurde für diesen ein eigener Artikel geschaffen und dieser nicht in die Begriffsdefinitionen verpackt.

#### **Emittenten von Aktien und Offenlegung massgeblicher Beteiligungen**

Im Falle von Emittenten von Aktien mit Sitz in einem Mitgliedstaat ist der Herkunftsmitgliedstaat der Sitzstaat, bei Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat der

Mitgliedstaat, der nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n Ziff. 3 WPPG Herkunftsmitgliedstaat ist.

Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n Ziff. 3 Wertpapierprospektgesetz (WPPG) ist der Herkunftsmitgliedstaat je nach Wahl der Drittstaatemittenten von Aktien entweder der Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere erstmals öffentlich angeboten werden sollen, oder der Mitgliedstaat, in dem der erste Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wird. Unter öffentlichem Angebot versteht man eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, über die Zeichnung bzw. den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Liechtensteinische Emittenten, deren Aktien an einem geregelten Markt zugelassen sind, unterliegen somit dem Offenlegungsgesetz. Die Transparenzrichtlinie sieht jedoch vor, dass ein Aufnahmemitgliedstaat die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Informationen sicherzustellen hat, sofern die Wertpapiere des Emittenten lediglich im Aufnahmemitgliedstaat und nicht im Herkunftsmitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Da dies zwangsläufig bei allen Emittenten von Aktien mit Sitz in Liechtenstein der Fall ist, haben die Emittenten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaates zu beachten.

Da es in Liechtenstein keinen geregelten Markt und nur wenige kotierte Unternehmen sowie Drittstaatemittenten, deren Herkunftsmitgliedstaat nach dem WPPG Liechtenstein ist, gibt, werden die Vorschriften nur wenige Male Anwendung finden.



### **Emittenten von Schuldtiteln**

Für Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als EUR 1'000 oder entsprechendem Gegenwert, mit Sitz in einem Mitgliedstaat, ist – wie bei den Emittenten von Aktien – der Sitzstaat Herkunftsmitgliedstaat. Liechtensteinische Emittenten, deren Schuldtitel mit einer Stückelung von weniger als EUR 1'000 oder entsprechendem Gegenwert an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, unterfallen somit dem Offenlegungsgesetz. Wie bei den Emittenten von Aktien ist jedoch die Vorgabe der Transparenzrichtlinie zu beachten, dass ein Aufnahmemitgliedstaat die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Informationen sicherzustellen hat, sofern die Wertpapiere des Emittenten lediglich im Aufnahmemitgliedstaat und nicht im Herkunftsmitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat, deren Schuldtitel mit einer Stückelung von weniger als EUR 1'000 oder entsprechendem Gegenwert an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, sind - wie Drittstaatemittenten von Aktien - von dem Offenlegungsgesetz betroffen, wenn ihr Herkunftsmitgliedstaat nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n Ziff. 3 WPPG Liechtenstein ist.

Für Emittenten von Schuldtiteln mit höheren Nennwerten besteht unabhängig davon, ob sich ihr Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat befindet, eine Wahlmöglichkeit zur Bestimmung des Herkunftsmitgliedstaates. Die Wahlmöglichkeit umfasst den Sitzstaat oder die Mitgliedstaaten, in denen ihre Schuldtitel zum Handel zugelassen sind. Die Emittenten dürfen dabei immer nur einen Herkunftsmitgliedstaat auswählen. Liechtensteinische Emittenten von an einem geregelten Markt zugelassenen Schuldtiteln mit einer Stückelung von mehr als EUR 1'000 sind somit vom Offenlegungsgesetz betroffen, wenn sie Liechtenstein als ihren Herkunftsmitgliedstaat wählen.

## **Emittenten von anderen Wertpapieren**

Die vorstehenden Ausführungen zu Schuldtiteln mit höheren Nennwerten als EUR 1'000 oder entsprechendem Gegenwert gelten auch für andere Wertschriften als Aktien und Schuldtitel (z.B. Optionsscheine, Zertifikate auf Indizes). Auch bezüglich dieser Wertpapiere sind die Emittenten - egal ob mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat - von dem Offenlegungsgesetz betroffen, wenn sie Liechtenstein als ihren Herkunftsmitgliedstaat wählen.

Wählt ein Emittent ohne inländischen Sitz Liechtenstein als seinen Herkunftsmitgliedstaat hat er die Wahl für mindestens einen Monat auf seiner Website zu veröffentlichen. Die Hauptseite (Homepage) hat einen deutlich erkennbaren Hinweis auf eine Seite mit Informationen für Anleger zu enthalten, unter welcher die Veröffentlichung leicht aufzufinden sein muss.

Art. 4 setzt den Begriff des Herkunftsmitgliedstaates nach Art. 2 Abs. 1 Bst. i der Transparenzrichtlinie um.

## **Art. 5 bis 8 – Transparenzpflichten von Emittenten – Regelmässige Informationen**

Die Art. 5 bis 8 schaffen die gegenüber den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen erhöhten Transparenzpflichten im Bezug auf die Finanz- und Geschäftsverlaufsberichterstattung von Emittenten gegenüber den Anlegern. Das PGR sieht in dieser Beziehung für Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, lediglich die Offenlegung durch Hinterlegung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt vor.

Die Art. 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 setzen den Mindestinhalt der Finanzberichte fest.

Der Jahresfinanzbericht hat aus der geprüften Jahresrechnung des Emittenten, u.U. verbunden mit der geprüften, *konsolidierten* Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer gesonderten Erklärung der beim Emittenten verantwortlichen Personen zur Vollständigkeit der Berichterstattung und dazu, dass diese einen „*fair and true view*“ der Lage des Emittenten vermittelt, zu bestehen. Ein Jahresfinanzbericht soll sicherstellen, dass jedes Jahr Informationen veröffentlicht werden, sobald die Wertpapiere eines Emittenten an einem geregelten Markt zugelassen sind. Die Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichtes trifft alle Emittenten von Wertpapieren.

Der Halbjahresfinanzbericht muss eine ungeprüfte verkürzte Zwischenrechnung (Halbjahresrechnung) u.U. verbunden mit der *konsolidierten* Zwischenrechnung, einen Halbjahresbericht und die Erklärung zur Vollständigkeit der Berichterstattung und dazu, dass diese einen „*fair and true view*“ der Lage des Emittenten vermittelt, enthalten. Durch die Halbjahresfinanzberichte sollen die Anleger in die Lage versetzt werden, eine besser fundierte Beurteilung der Lage des Emittenten vorzunehmen. Die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresfinanzberichtes trifft Emittenten von Aktien und Schuldtiteln.

Bei der Erklärung der verantwortlichen Personen, d.h. in der Regel des Verwaltungsrates, handelt es sich um eine Erklärung zur Vollständigkeit und „*fair and true view*“ der Jahresrechnung und der Halbjahresrechnung unter Berücksichtigung der bestehenden, wesentlichen Risiken und Ungewissheiten der finanziellen Verhältnisse des Emittenten. Mit dieser Erklärung wird für den europäischen Kapitalmarkt ein Institut aus dem US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act übernommen, durch die das Anlegervertrauen in die von Emittenten veröffentlichte Informationen verstärkt werden soll.

Näheres über den erforderlichen Inhalt der Finanzberichte regelt die Regierung auf dem Verordnungsweg.

Schliesslich haben Emittenten von Aktien zwischen dem Jahresfinanzbericht und dem Halbjahresfinanzbericht mindestens sogenannte Zwischenmitteilungen der Geschäftsleitung über den Geschäftsverlauf zu veröffentlichen. Dies um pünktlichere und verlässlichere Informationen über das vom Aktienemittenten im Laufe des Geschäftsjahres erzielte Ergebnis zu erhalten. Aktienemittenten, die bereits Quartalfinanzberichte veröffentlichen, sind von der Verpflichtung der Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen ausgenommen.

Für die Veröffentlichung dieser Berichte gelten sodann Erleichterungen. Über die geeigneten Medien muss lediglich ein Hinweis über die Verfügbarkeit der Berichterstattung im Internet verbreitet werden.

Art. 8 Abs. 1 nimmt bestimmte öffentlich-rechtliche Emittenten sowie Emittenten von Schuldtiteln im Bereich der institutionellen Anleger von den Pflichten nach den Art. 5 bis 7 aus. Die Transparenz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist durch die einschlägigen Organisationsgesetze dieser Körperschaften bestimmt. Dieser Bereich gehört grundsätzlich - und mit Ausnahmen für Euro-Staaten - zum Autonomiebereich der EU- und EWR-Staaten. Die EU kann in diesem Bereich keine verbindlichen Richtlinien erlassen. Zudem besteht bei diesen Emittenten oft eine Ausfallhaftung des übergeordneten Gemeinwesens.

Art. 8 Abs. 2 nimmt als Folge der Institutsaufsicht nach dem BankG Banken von den Art. 5 bis 7 aus, wenn deren Aktien nicht kotiert sind, und sie lediglich auf dem Weg der u.U. zwischenzeitlich unterbrochenen Daueremissionen, Schuldtitel in einem Volumen von maximal EUR 100 Mio. emittieren.

Art. 5 bis 8 setzen die Art. 4 bis 6 der Transparenzrichtlinie um.

## **Art. 9 bis 15 - Allgemeine Transparenzpflichten der Emittenten**

Die allgemeinen Pflichten der Emittenten lassen sich in die Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes sowie in die Sicherstellung der Ausübbarkeit von Anlegerrechten einteilen.

### **Art. 9 - Gleichbehandlungsgebot**

Art. 9 bestimmt, dass Aktionäre bzw. Inhaber von Schuldtiteln von den Emittenten gleich zu behandeln sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der für sie bestimmten Informationen.

Durch Art. 9 werden die Emittenten verpflichtet, dass sie ihre Aktionäre bzw. Inhaber von Schuldtiteln die gleiche Behandlung bezüglich der mit ihrem Aktienbesitz bzw. Schuldtitelbesitz verbundenen Rechte sicherstellen, sofern eine abweichende Handlung nicht gerechtfertigt ist.

Mit diesen Bestimmungen wird keine allgemeine Gleichbehandlungsnorm geschaffen, welche über die gesellschaftsrechtlichen bzw. schuldrechtlichen Vorschriften hinausgeht. Dies wird ausdrücklich klargestellt.

Art. 9 setzt Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 10 bis 11 - Transparenzpflichten von Emittenten - Laufende Informationen**

Nach Art. 10 und 11 sind die Emittenten verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Anleger ihre Rechte ausüben können. Im wesentlichen beschränken sich die Pflichten der Emittenten auf Informationspflichten

gegenüber ihren Anlegern, damit diese über die Ausübung ihrer Rechte Bescheid wissen.

Generalversammlung/Versammlung der Gläubigergemeinschaft: die Anleger sind über die Generalversammlung/Versammlung der Gläubigergemeinschaft zu unterrichten und über ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren. Zudem muss eine Bank oder Wertpapierfirma als bevollmächtigte Stelle, über die die Anleger ihre finanziellen Rechte ausüben können, benannt werden.

Vermögensrechte: Weiters haben die Emittenten von Aktien über die Ausschüttung von Dividenden und die Emission neuer Aktien sowie über die Zuteilungs-, Zeichnungs-, Einziehungs- und Umtauschrechte von Aktien zu informieren. Emittenten von Schuldtiteln haben über die Zinszahlungen sowie über die Umtausch-, Austausch-, Zeichnungs-, Annullierungs- und Rückzahlungsrechte zu informieren. Hier sind vor allem die Vermögensrechte und die Ausübung dieser Vermögensrechte angesprochen. Die Anleger sollen zeitgerecht davon Kenntnis erlangen, da das Offenlegungsgesetz die Ausübung dieser Rechte sichern will.

Auch diese Informationen gehören zu den „vorgeschriebenen Informationen“, welche der Veröffentlichungs- und Hinterlegungspflicht unterliegen.

Die Art. 10 und 11 setzen die Artikel 17 und 18 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 12 bis 15 – Zusätzliche Angaben**

Änderung von Rechten: nach Art. 12 trifft Emittenten von Aktien die Informationspflicht auch, wenn Änderungen der mit den Aktien verbundenen Rechte eintreten. Im Wesentlichen enthalten die Pflichten zur Sicherstellung der Ausübung der Aktionärsrechte nur die Pflicht zur zeitgerechten Information des Emittenten. Parallel dazu schreibt Art. 13 den Emittenten von Schuldverschreibungen vor,

dass sie jede Änderung der Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen zu veröffentlichen haben, insbesondere jene Änderungen, die sich aus der Änderung der Anleihebedingungen oder der Zinssätze ergeben.

Die Art. 12 und 13 setzen Art. 16 Abs. 1 und 2 der Transparenzrichtlinie um.

Änderung von Stimmrechtsverhältnissen: nach Art. 14 haben Emittenten von Aktien am Ende jedes Kalendermonates die Gesamtzahl der Stimmrechte und des Kapitals zu veröffentlichen. Dies jedoch nur, wenn es in dem Monat zu eine Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist. Die Veröffentlichung dient der Berechnung der Schwellen nach Art. 27 Offenlegungsgesetz.

Art. 14 setzt Art. 15 der Transparenzrichtlinie um.

Neuemissionen: nach Art. 15 hat ein Emittent die Neuemissionen von Anleihen sowie die damit verbundenen Garantien zu veröffentlichen, steht doch die Gruppe der Altanleger einer neuen Gläubigergruppe gegenüber, die unter Umständen besser gesichert sein kann.

Art. 15 setzt Art. 16 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie um.

Auch diese Informationen gehören zu den „vorgeschriebenen Informationen“, welche der Veröffentlichungs- und Hinterlegungspflicht unterliegen.

### **Art. 16 - Verbreitung von vorgeschriebenen Informationen**

Art. 16 ist die Grundnorm für die Veröffentlichung der in den Unterabschnitten A. bis C. des Abschnitt II. aufgeführten Informationen. Die Veröffentlichungspflicht betrifft einerseits die direkt vom Offenlegungsgesetz erfassten Informationen,

andererseits aber auch die nach dem Marktmissbrauchsgesetz zu veröffentlichenden Informationen.

Die Emittenten sind primär und vorbehaltlich der besonderen Vorschriften verpflichtet, diese Information durch Medien zu verbreiten. Dabei haben sie die Medien so auszuwählen, dass bei den relevanten Anlegerkreisen eine möglichst hohe Reichweite zumindest im EWR erzielt werden kann. Bei der Auswahl der Medienarten darf der Emittent grundsätzlich auf den freien Wettbewerb zurückgreifen und ist nicht auf Medien mit Sitz in Liechtenstein beschränkt. Als Medien, an welche sich die Emittenten zu richten haben, kommen dabei in Frage: die in professionellen Finanzkreisen üblichen Finanzinformationssysteme, die finanzmarktorientierte Presse, welche regelmässig Emittentennachrichten veröffentlicht, Nachrichtenagenturen sowie entsprechende Internetplattformen. Die Verantwortung der Emittenten ist dabei auf die Auswahl der geeigneten Medien beschränkt. Eine generelle Pflicht in den Printmedien kostenpflichtige Anzeigen zu schalten besteht nach Art. 16 nicht. Die Information muss den Anlegern ohne emittentenseitige Kosten zugehen, was nicht ausschliesst, dass die Informationen über kostenpflichtige Medien verbreitet werden. Dabei haben die Emittenten dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu einer informationellen Ungleichbehandlung der Anleger kommt, indem z.B. lediglich entgeltliche, faktisch nur professionellen Marktteilnehmern vorbehaltene Finanzinformationssysteme (z.B. Bloomberg, Reuters, Telekurs) bei der Verbreitung berücksichtigt werden. Im Übrigen richten sich die Auswahl der Medienarten und die Anzahl der jeweiligen Medienart nach den Umständen des Einzelfalls. Umstände, die der Emittent bei der Auswahl von Art und Anzahl der Medien zu berücksichtigen hat, sind insbesondere Zahl und Ort seiner Börsenzulassungen im europäischen In- und Ausland sowie seine Aktionärsstruktur.



Mit Bezug auf von Emittenten zu veröffentlichende Finanzberichte und Zwischenmitteilungen ist die Verbreitungspflicht darauf beschränkt, Hinweise zur Abrufbarkeit der jeweiligen Berichte zu verbreiten.

Mit Bezug auf bestimmte Informationen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aktionärs- und Gläubigerrechten bei Beteiligungspapieren und Schuldtiteln stehen, besteht eine über die Verbreitungspflicht hinausgehende Benachrichtigungspflicht. Diese entspricht den gesellschafts- bzw. wertpapierrechtlichen Pflichten.

Besonderes Augenmerk ist auf die Sicherheit der Informationsverbreitung zu legen. Beispielsweise ist eine Übermittlung per Telefax an die Medien als grundsätzlich geeignet zu erachten, Kriterien wie die sichere Identifizierbarkeit des Absenders, hinreichender Schutz gegen unbefugte Zugriffe oder Veränderung der Daten, Vertraulichkeit und Sicherheit der Übersendung und die Möglichkeit Übertragungsfehler oder -unterbrechungen unverzüglich zu beheben, zu erfüllen. Die bloße Versendung per E-Mail (unverschlüsselt bzw. über eine ungesicherte Verbindung) genügt demgegenüber nicht.

Von der Verbreitungspflicht ausgenommen sind schliesslich Informationen über den Erwerb und die Veräusserung von bedeutenden Beteiligungen sowie die Informationen, welche nach der Marktmissbrauchsgesetzgebung zu veröffentlichen sind. Diese Informationen unterliegen lediglich der Hinterlegungspflicht bei der FMA.

Abs. 8 schliesslich schreibt vor, dass Emittenten, für die Liechtenstein zwar Herkunftsmitgliedstaat ist, ihre Wertpapiere hier jedoch nicht an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, ihren Verbreitungspflichten in denjenigen Mitgliedstaaten nachzukommen haben, in denen ihre Wertpapiere zum Handel zugelassen sind.

Art. 16 setzt Art. 21 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 17 - Benachrichtigungen**

Art. 17 schafft als Sondernorm für bestimmte Informationen für die Anleger erhöhte Informationspflichten für Emittenten. Die von der Bestimmung erfassten Informationen sind nicht nur nach Art. 16 zu verbreiten, sondern die Anleger sind zusätzlich diesbezüglich zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat durch die Schaltung von Anzeigen in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern in Liechtenstein zu erfolgen.

Bei Emittenten von Aktien beziehen sich die Benachrichtigungspflichten auf die Einladung zu Generalversammlungen, die Ausschüttung von Dividenden sowie auf für Aktionärsrechte relevante Vorgänge (Abs. 1). Eine Benachrichtigung hat zudem nur dann zu erfolgen, wenn eine Benachrichtigung der Aktionäre nicht aufgrund der Informationen im Aktienbuch erfolgen kann, was bei Namenaktien regelmässig der Fall sein dürfte (Abs. 2). Die Anforderungen an die Benachrichtigung nach dem Offenlegungsgesetz stehen damit im Einklang mit dem Gesellschaftsrecht.

Bei Emittenten von Schuldtiteln beziehen sich die Benachrichtigungspflichten auf die Einladung zu Versammlungen der Gläubigergemeinschaft sowie wesentliche Ereignisse für die Rechte der Schuldtitelinhaber. Auch diese Vorschriften stehen in Einklang mit den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben.

Art. 17 setzt Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 18 - Benachrichtigung über elektronische Hilfsmittel**

Art. 18 ermöglicht an Stelle der Publikation nach Art. 17 unter bestimmten Voraussetzungen die Benachrichtigung der Aktionäre bzw. Schuldtitelinhaber über elektronische Medien. Die elektronische Veröffentlichung der Informationen stellt einen effizienten Verbreitungsweg dar. Für die Emittenten ist diese Form der Veröffentlichung kostengünstiger und für die Anleger in vielen Fällen effizienter. Nach den Vorgaben der Transparenzrichtlinie sind die Anforderungen die die Emittenten, die über elektronische Hilfsmittel benachrichtigen wollen, erfüllen müssen, recht hoch.

Art. 17 setzt Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 4 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 19 - Veröffentlichung von Finanzberichten**

Für die Veröffentlichung von Finanzberichten und Zwischenmitteilungen sieht Art. 19 Erleichterungen vor. Diese müssen wegen ihres Umfangs nicht gesamthaft nach Art. 16 verbreitet werden, sondern es muss lediglich ein Hinweis auf die Internetadresse, unter der diese bezogen werden können, veröffentlicht werden. Diese Internetadresse kann die der FMA sein, wenn diese die entsprechenden Dokumente nach Art. 20 und 36 Abs. 2 öffentlich zugänglich zu machen hat, d.h. wenn sie Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten ist.

Art. 19 setzt 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 20 - Hinterlegung**

Alle Informationen, die nach Art. 16 zu verbreiten sind oder nach Art. 17 der Benachrichtigungspflicht unterliegen, sind gleichzeitig nach Art. 20 bei der FMA zu hinterlegen. Die Einreichung der Unterlagen zur Hinterlegung hat in elektroni-

scher Form zu erfolgen. Die FMA hat die Informationen zu speichern und öffentlich zugänglich zu halten. Dabei hat die FMA die Empfehlung der Kommission vom 11. Oktober 2007 zum elektronischen Netz amtlich bestellter Systeme für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen gemäss der Richtlinie 2004/109/EG des europäischen Parlaments und des Rates zu beachten.

Art. 20 setzt Art. 19 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 21 - Sprachregelung**

Art. 21 bestimmt gewisse sprachliche Vereinfachungen für Emittenten, deren Wertpapiere in verschiedenen Mitgliedstaaten zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Die von der Transparenzrichtlinie und entsprechend auch in Art. 21 als die in Finanzkreisen gebräuchlich bezeichnete Sprache ist die englische.

Art. 21 setzt Art. 20 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 22 - Emittenten ohne Handelszulassung im Herkunftsmitgliedstaat**

Art. 22 ist das logische Gegenstück zu den Art. 16 Abs. 8 und unterstellt Emittenten, für die Liechtenstein Herkunftsmitgliedstaat ist, ohne dass ihre Wertpapiere hier an einem geregelten Markt zugelassen wären, den Pflichten des Offenlegungsgesetzes.

Art. 22 setzt Art. 21 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie um.

**Art. 23 - Verantwortung**

Art. 23 bestimmt, für welche Aufgaben der Emittent die persönliche Verantwortung trägt. Zwar kann der Emittent diese Aufgaben auf Dritte übertragen, d.h. delegieren, der Beizug von Hilfspersonen in diesem Bereich erfolgt aber immer unter der vollen Verantwortlichkeit des Emittenten.

Art. 23 setzt Art. 7 der Transparenzrichtlinie um.

**Art. 24 - Haftung**

Art. 24 verweist auf die Bestimmungen des Zivilrechts, was bedeutet, dass die Bestimmungen des Offenlegungsgesetzes keine von der zivilrechtlichen Haftung losgelösten, selbständigen Haftungstatbestände schaffen.

Art. 24 setzt Art. 7 der Transparenzrichtlinie um.

**Art. 25 - Freistellung durch die FMA**

Art. 25 schafft die Grundlagen für die Freistellung von in Drittstaaten ansässigen Emittenten von den Vorschriften des Offenlegungsgesetzes. Diese Freistellung hat die FMA mit Verfügung zu begründen. Voraussetzung dafür ist, dass der Emittent in seinem Sitzstaat gleichwertigen Offenlegungsvorschriften unterliegt, oder der Emittent die Anforderungen eines Drittstaates erfüllt, welche die FMA als gleichwertig betrachtet.

Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Grundsätze für die Beurteilung der Gleichwertigkeit. Einerseits werden Kriterien eingeführt, die die Feststellung der Gleichwertigkeit von vorgeschriebenen Informationen, einschließlich der Finanzberichte und Zwischenmitteilungen, mit Informationen ermöglichen, die gemäß

den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes vorgeschrieben sind andererseits werden Kriterien für die Gleichwertigkeit des Zugangs zu vorgeschriebenen Informationen festgelegt. Des weiteren werden Kriterien für die Gleichwertigkeit im Bezug auf den Unabhängigkeitstest für Muttergesellschaften von Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierfirmen festgelegt.

Art. 25 setzt Art. 23 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 26 - Ausnahmen der Zusammenrechnung von Beteiligungen**

Art. 26 ergänzt Art. 29 für Verwaltungsgesellschaften und Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat. Auch hier kommt der Grundsatz des Gleichwertigkeitserfordernisses zum Tragen, d.h. diese Verwaltungsgesellschaften und Vermögensverwaltungsgesellschaften müssen die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit wie die inländischen erfüllen. Im Wesentlichen müssen sie ihre Stimmrechte unabhängig von dem Mutterunternehmen ausüben. Die detaillierten Voraussetzungen für die Unabhängigkeit werden auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Art. 26 setzt Art. 23 Abs. 6 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 27 bis 35 - Mitteilungspflichten**

Ziel der Mitteilungspflichten ist es, die betroffenen Gesellschaft und die FMA über die Veränderung von massgeblichen Beteiligungsverhältnissen in Kenntnis zu setzen. Der Emittent hat sodann die Mitteilung zu veröffentlichen, um auf diesem Weg das wichtigste Anliegen des Offenlegungsgesetzes, nämlich die Unterrichtung der Anleger, zu erreichen („Zweistufiges Verfahren“).

Die Offenlegungspflichten gelten nicht nur für Aktionäre, sondern auch für natürliche und juristische Personen, die die Stimmrechte an Aktien ausüben oder in einer der im Offenlegungsgesetz taxativ aufgezählten Weise deren Ausübung kontrollieren bzw. beeinflussen können. Zum Kreis der Tatbestände gehören unter anderem die Kontrolle über andere Unternehmen, die Erteilung von Vollmachten (z.B. im Rahmen von Depotstimmrechten) usw. Die Stimmrechte sind einem Aktionär wie eigene anzurechnen. Weiters werden andere Finanzinstrumente als Aktien, die einen Anspruch auf den Erwerb oder die Lieferung von Aktien beinhalten, einer selbstständigen Offenlegungspflicht unterstellt.

Der Transparenzrichtlinie folgend ist als tiefster Schwellenwert, der eine Mitteilungspflicht auslöst, ein Wert von 5% vorgesehen. Dieser Wert entspricht heute nicht mehr den geltenden Vorschriften auf den meisten Finanzmärkten. So sieht das deutsche Recht einen tiefsten Schwellenwert von 3% vor. Auch im schweizerischen Recht wurde dieser Wert jüngst auf 3% reduziert.

### **Art. 27 - Mitteilung von Erwerb oder Veräusserung bedeutender Beteiligungen**

Abs. 1 bestimmt zunächst, dass für die Mitteilungspflicht ausschliesslich die Stimmrechte und nicht die Kapitalbeteiligung massgebend ist. Die Stimmrechtsanteile entsprechen in der Regel den Kapitalanteilen an einer Gesellschaft, d.h. jede Aktie gewährt das gleiche Stimmrecht. Vorzugsaktien sind in der Regel stimmrechtslos.

Weiters legt Abs. 1 einerseits die Schwellenwerte, die die Mitteilungspflicht auslösen, fest und andererseits die Art und Weise, wie diese Schwellenwerte erreicht, über- oder unterschritten werden können.

Erworben oder veräussert werden nicht Stimmrechte, sondern Mitgliedschaftsrechte (Aktien oder Zertifikate auf diese). Voraussetzung dafür ist daher, dass der Mitteilungspflichtige Aktien erwirbt oder veräussert, mit denen Stimmrechte verknüpft sind, dass er auf sonstige Weise Stimmrechte erlangt, oder dass ihm Stimmrechte nach Art. 28 zugerechnet werden.

Die Formulierung „auf sonstige Weise“ erfasst den Erwerb und den Verlust von Stimmrechten durch Ereignisse, welche die Stimmrechtsstruktur des Emittenten verändern, wie insbesondere Kapitalerhöhung, Vernichtung von Aktien, Änderungen der Stimmkraft, und legt die Mitteilungspflicht fest, die aus solchen, u.U. unabhängig von Handlungen des Aktionärs eintretenden Ereignissen, resultiert.

Art. 27 verlangt nicht, dass die Aktien dem Meldepflichtigen für eine gewisse Dauer gehören. Bei Verträgen zwischen mehreren Vertragspartnern, die kurzfristig, z.B. taggleich Aktien erwerben und weiterveräussern oder die Aktien kurzfristig im Wege der Wertpapieranleihe hereinnehmen, kann daher jeder der Beteiligten mitteilungspflichtig sein. Bei institutionellen Anlegern könnte dies bei hohen Tagesumsätzen zur fortgesetzten Meldepflichten führen, wenn sie bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Mitteilungsschwellen überqueren. Hier hilft Art. 32 (Ausnahmen von der Mitteilungspflicht).

Weiter bestimmt Abs. 1 die Adressaten der Mitteilungspflichten (Emittent und FMA).

Abs. 4 schliesslich bestimmt, dass für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte die Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Aktien ausschlaggebend ist.

Art. 27 setzt Art. 9 der Transparenzrichtlinie um.



## **Art. 28 - Erwerb oder Veräußerung bedeutender Anteile an Stimmrechten**

Art. 28 Abs. 1 erstreckt die Mitteilungspflicht nach Art. 27 auf natürliche und juristische Personen, die in einer der taxativ aufgezählten Weise die Ausübung der Stimmrechte kontrollieren bzw. beeinflussen können.

Es kommt gegenüber den bisherigen Regelungen über die Feststellung der Stimmrechtsanteile, die auf Art. 7 der Richtlinie 88/627/EWG beruhen, insofern zu einer Änderung durch Art. 10 der Transparenzrichtlinie, als nun nicht mehr nur die Stimmrechte dritter Personen den Stimmrechten der natürlichen oder juristischen Person nach Art. 27 Offenlegungsgesetz gleichgestellt werden und daher die Mitteilungspflichten letzterer erstreckt werden, sondern die Mitteilungspflicht selber trifft nun auch teilweise dritte Personen.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist erstens, dem Mitteilungspflichtigen all diejenigen Stimmrechte zuzurechnen, auf deren Ausübung er von Rechts wegen oder faktischen Einfluss hat. Das Offenlegungsgesetz geht dabei von einer abstrakten Betrachtung aus. Voraussetzung für die Zurechnung ist daher nicht, dass der Dritte einen rechtlich abgesicherten Anspruch darauf hat, dass seine Weisungen befolgt werden; und die Zurechnung entfällt auch nicht deshalb, weil derjenige, dem zugerechnet wird, tatsächlich keinen Einfluss nimmt und/oder erklärt, er werde in Zukunft keinen Einfluss nehmen. Zweitens soll die Öffentlichkeit frühzeitig über den Abbau oder Aufbau wesentlicher Beteiligungen informiert werden. Art. 28 will sicherstellen, dass in der Öffentlichkeit ein zutreffendes Bild über die rechtlichen oder tatsächlichen Stimm-, Einfluss- und Machtverhältnisse beim Emittenten entsteht.

Abs. 2 stellt klar, dass die Stimmrechte von Art. 27 Abs. 1 bzw. Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 zusammenzurechnen sind, d.h. dass sich die Aktionäre die Stimmrechte nach Art. 28 Abs. 1 zurechnen lassen müssen.

Art. 28 setzt Art. 10 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 29 - Ausnahmen von der Zusammenrechnung**

Art. 29 nennt die Bedingungen, nach welchen Mutterunternehmen von Verwaltungsgesellschaften von Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz und Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Vermögensverwaltungsgesetz, von der Verpflichtung der Zusammenrechnung eigener Beteiligungen mit den von den Tochterunternehmen verwalteten Beteiligungen befreit sind.

Voraussetzung für die Ausnahme bildet die Unabhängigkeit der Tochterunternehmen im Bezug auf Ausübung der Stimmrechte, welche nur sehr zurückhalten angenommen werden kann.

Um die sehr detaillierten Vorgaben der Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie zu dieser Unabhängigkeit stufengerecht umzusetzen, verweist Abs. 2 auf den Verordnungsweg.

Art. 29 setzt Art. 12 Abs. 4 und 5 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 30 - Mitteilung von Rechten aus anderen Finanzinstrumenten**

Art. 30 beinhaltet die Ergänzung der Mitteilungspflichten im Bezug auf andere Finanzinstrumente, welche Rechte auf die Lieferung oder den Erwerb von Aktien verschaffen, wie Optionen, Optionsscheine oder Wandelschuldverschreibungen. Diese Ansprüche sind als zivilrechtliche Anwartschaften zu qualifizieren.

Das Offenlegungsgesetz folgt den Mindestvorgaben der Transparenzrichtlinie und sieht keine Ausdehnung auf Derivate vor, die lediglich eine Barabgeltung auslösen können.

Die Rechte aus anderen Finanzinstrumenten sind nicht mit den Stimmrechten nach Art. 27 und Art. 28 zusammenzurechnen, denn diese bilden den Gegenstand einer eigenständigen Mitteilungspflicht. Eine Zusammenrechnung von Anwartschaften und kontrollierten Stimmrechten würde im Ergebnis nicht nur zu einer Doppelzählung von Stimmrechten führen, sondern zu einer Vermischung von ungleichen Sachverhalten (Anwartschaften und Stimmrechte).

Beziehen sich infolge Zurechnung Rechte aus anderen Finanzinstrumenten auf Aktien, die vom selben Inhaber schon Gegenstand einer Meldung nach Art. 27 und 28 waren, so sind diese bei der Berechnung auszunehmen. Das bedeutet, dass beim Zusammentreffen von Meldepflichten nach Art. 27, 28 und 30 die ersteren Vorschriften nicht durch die Meldung der Anwartschaften nach Art. 30 verdrängt werden.

Abs. 4 schliesslich regelt den Fall, dass sich ein Finanzinstrument auf mehrere Aktien oder andere Wertpapiere bezieht (sog. Baskets).

Art. 30 setzt Art. 13 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 31 - Erwerb oder Veräusserung eigener Aktien**

Art. 31 erfasst auch den Erwerb oder die Veräusserung eigener Aktien und behandelt diese hinsichtlich der Schwellenwerte, der Meldung an die FMA und der Veröffentlichung gleich wie den Erwerb durch Dritte.

Art. 31 setzt Art. 14 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 32 - Ausnahmen von der Mitteilungspflicht**

Diese Bestimmung nimmt bestimmte Bestände von Aktien, die eine wesentliche Funktion beim andauernden Funktionieren der Märkte spielen, von der Mitteilungspflicht aus. Dazu gehören Abwicklungs-, Verwahrungs- und Handelsbestände. Damit diese nicht dennoch die Transparenz der Beteiligungen an Unternehmen beeinträchtigen können, sind die Voraussetzung bei der Ausnahme von der Mitteilungspflicht dabei entweder das Halten für lediglich eine üblich kurze Abwicklungszeit, das Nichterreichen, über- oder unterschreiten des Schwellenwertes von 5 Prozent oder eine Nichtausübung der Stimmrechte.

Art. 32 setzt Art 9 Abs. 4 ff und Art. 11 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 33 - Inhalt und Form der Mitteilung**

Art. 33 bezeichnet die gesetzlichen Anforderungen an Inhalt und Form der Mitteilungen. In der Praxis werden diese allerdings durch das EWR-weit verbindliche Formular abschliessend geprägt sein.

Art. 33 setzt Art. 12 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 34 - Zeitpunkt der Mitteilung**

Die Mitteilungspflicht ist weiterhin gegenüber den Emittenten und der FMA zu erfüllen. Art. 34 bestimmt die im Vergleich zum geltenden Recht kürzeren Fristen für die Vornahme der Mitteilungen nach den Art. 27 bis 30.

Für die Form der Mitteilung wird EWR-weit ein einheitliches Formular zur Anwendung gelangen. Die Kommission hat bereits die entsprechenden einheitlich zu verwendenden Formulare festgelegt.

Art. 34 setzt Art. 12 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 35 - Informationspflicht des Emittenten**

Art. 35 legt fest, dass die Meldungen vom Emittenten nach den Art. 16 und 20 zu verbreiten und bei der FMA zu hinterlegen sind.

Anders als im geltenden Recht müssen Meldungen über bedeutenden Beteiligungen nicht mehr in den Amtlichen Kundmachungen in den liechtensteinischen Landeszeitungen bekannt gemacht werden. Diese können neu, wie die Mehrheit der von den Emittenten zu veröffentlichenden Informationen, durch die Verbreitung durch geeignete Medien veröffentlicht werden (vgl. dazu die Ausführungen über die Veröffentlichungspflichten nach Art. 16).

Art. 35 setzt Art. 12 Abs. 6 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 36 Zuständige Behörde**

Art. 36 bestimmt die FMA, wie bisher, als zuständige Behörde für den Vollzug des Offenlegungsgesetzes. Die Transparenzrichtlinie und Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie verlangen im Vergleich zur geltenden Rechtslage die Verstärkung der behördlichen Aufsicht über die Emittenten. Dabei wird an die Wertpapierprospekt- und Marktmissbrauchsgesetzgebung angeknüpft. Da die Transparenzpflichten der Emittenten immer die Folge einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt sind, ist die nach der Wertpapierprospektgesetzgebung zuständige Behörde auch für die Überwachung der Einhaltung der Transparenzpflichten zuständig (Art. 24 Abs. 1 Transparenzrichtlinie). Ausnahmen wären nur in sehr beschränktem Rahmen möglich. Nach Art. 24 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie könnten die Mitgliedstaaten ihren zuständigen Behörden gestatten, Aufgaben zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde nicht Gebrauch gemacht.

In Abs. 2 wird die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit als amtliche Speicherstelle geschaffen. Basierend auf den gespeicherten Informationen führt die FMA ein öffentlich und unentgeltlich zugängliches Register der bei ihr nach Art. 20 Abs. 3 hinterlegten Informationen. Mit Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der technischen Einrichtungen zum Abruf der Informationen überlässt das Offenlegungsgesetz der FMA einen grossen Freiheitsgrad.

Die FMA erhebt von Emittenten für die Entgegennahme und Speicherung dieser Informationen eine Gebühr.

Art. 36 setzt Art. 24 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 37 Befugnisse**

Die zuständige Behörde – in Liechtenstein die FMA – ist gemäss Art. 24 Abs. 4 der Transparenzrichtlinie, mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen auszustatten. Es werden auch bestimmte Befugnisse angeführt, die der zuständigen Behörde mindestens zukommen müssen. Diese Mindestbefugnisse werden der FMA unter anderem in Art. 37 zugewiesen. Die in Art. 37 Abs. 1 festgelegten Befugnisse und Verpflichtungen der FMA orientieren sich stark an denjenigen des Marktmissbrauchsgesetzes, enthalten jedoch aufgrund der von der Transparenzrichtlinie verlangten Mindeststandards einige Besonderheiten. Insbesondere hat die FMA die Befugnis, Emittenten anzuweisen, vorgeschriebene Informationen zu veröffentlichen bzw. diese im Weigerungsfall nach Anhörung der Emittenten selbst zu veröffentlichen. Somit haben die Emittent ein Recht auf Anhörung, sie können die Veröffentlichung jedoch nicht mit einem Rechtsmittel bekämpfen.

In Abs. 2 wurde ein Vorbehalt hinsichtlich bestehender Vorschriften über das Berufsgeheimnis aufgenommen. Hier ist zum Beispiel an Informationen zu denken,

die Rechtsanwälten, Rechtsagenten, Wirtschaftsprüfern oder Patentanwälten in dieser Eigenschaft von ihren Vollmachtgebern anvertraut worden sind.

Abs. 3 stipuliert die bereits heute bestehende Pflicht der Revisionsstellen, im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit gemachte Feststellungen zu melden. Um den Revisionsstellen die Meldepflicht zu erleichtern, stipuliert die Transparenzrichtlinie in Art. 24 Abs. 6, dass in gutem Glauben gemachte Meldungen an die zuständige Behörde keine nachteiligen Folgen für die Meldenden nach sich ziehen.

In Abs. 4 wird der FMA die Möglichkeit eingeräumt, nach dem Offenlegungsgesetz ergriffene Massnahmen oder Sanktionen, gegen die kein ordentliches Rechtsmittel mehr offen steht, zu veröffentlichen. Aufgrund der restriktiven Voraussetzungen für eine derartige Bekanntgabe wird dieses Instrument aber wohl nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Die Veröffentlichung einer ergriffenen Massnahme oder Sanktion ohne Namensbenennung würde die gegenständliche Bestimmung ihres Sinnes entleeren. Im Sinne des Publikumschutzes ist nur eine Veröffentlichung unter Nennung des Adressaten der Massnahme bzw. der Sanktion zweckmässig.

Art. 37 setzt Art. 24 Abs. 3 und 6 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 38 – Verschwiegenheitspflicht**

In Abs. 1 werden die bei der FMA Beschäftigten und die von der FMA beauftragten Personen zur Geheimhaltung von im Dienste bekannt gewordenen Sachverhalten, insbesondere von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, verpflichtet. Ein Verstoss gegen die hier normierte Pflicht wird nach Art. 53 bestraft.

In Abs. 2 werden die Ausnahmen von der in Abs. 1 normierten Verschwiegenheitspflicht bestimmt. Demzufolge liegt keine Verletzung der Verschwiegenheits-

pflicht vor, wenn zum Zwecke der Verfolgung von Offenlegungsdelikten Informationen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Auch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Behörden geht der Verschwiegenheitspflicht vor. Ferner liegt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht vor, wenn die FMA nach diesem Gesetz ergriffene Massnahmen oder Sanktionen entsprechend der Bestimmung des Art. 37 Abs. 4 des Offenlegungsgesetzes veröffentlicht.

Art. 38 setzt Art. 25 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie um.

### **Art. 39 - Aufsichtsabgaben und Gebühren**

Als Gegenleistung für im Rahmen dieses Gesetzes zu erbringende staatliche Leistungen fallen Aufsichtsabgaben und Gebühren an. Entsprechende Bestimmungen werden in der FMA-Gebührenverordnung aufgenommen werden.

### **Art. 40 bis 47 - Amtshilfe**

Art. 25 Abs. 4 der Transparenzrichtlinie stipuliert, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe leisten.

Aufgrund der sachlichen Verwandtschaft der Transparenzrichtlinie zur Marktmissbrauchsrichtlinie wurden die Vorschriften des Marktmissbrauchsgesetzes zur Amtshilfe – bis auf wenige Ausnahmen – im Offenlegungsgesetz übernommen. Dies ist damit zu begründen, dass das Marktmissbrauchsgesetz und das Offenlegungsgesetz Erlasse im Rahmen der Marktaufsicht sind. Dies im Gegensatz zum Bankengesetz, zum Investmentunternehmensgesetz oder zum Vermögensverwaltungsgesetz, welche die institutsbezogene, prudentielle Aufsicht zum Gegenstand haben. Die materiellen Voraussetzungen der Amtshilfe sind jedoch auf die Materie des Offenlegungsgesetzes abgestimmt.



Auch verfolgen das Offenlegungsgesetz und das Marktmissbrauchsgesetz sehr ähnliche Zielsetzungen, nämlich die Transparenz der Wertpapiermärkte und den Anlegerschutz.

Bei Amtshilfeverfahren mit anderen EWR-Staaten wird es oft vorkommen, dass Informationen von und über Emittenten Verwendung in Verfahren verlangen, die sowohl die Erfüllung von Transparenzpflichten (z.B. die Erfüllung der Meldepflichten nach Art. 35 Offenlegungsgesetz) als auch die Erfüllung von Meldepflichten nach dem Marktmissbrauchsgesetz (vgl. Art. 4 Marktmissbrauchsgesetz) zum Gegenstand haben. Entsprechend stehen in derartigen Verfahren die Verletzung von Bestimmungen beider Gesetze in Frage. Dies haben schon Beispiele in anderen EWR-Staaten gezeigt.

Würde das Amtshilfeverfahren nach dem Offenlegungsgesetz anderen Regeln (z.B. denjenigen des Bankengesetzes) als denen nach dem Marktmissbrauchsgesetz folgen, so würde dies spätestens im Beschwerdeverfahren zu einer Verfahrensspaltung führen. Für die Weitergabe von Informationen gestützt auf das Marktmissbrauchsgesetz bestünde diesfalls ein kürzerer Instanzenzug als nach dem Offenlegungsgesetz. Dies würde nicht nur das Risiko widersprüchlicher Entscheidungen erhöhen, sondern ganz generell in zahlreichen Fällen zum nachteiligen Ergebnis führen, dass die Weitergabe von Informationen nach dem Marktmissbrauchsgesetz bereits rechtskräftig entschieden wäre, während über die Weitergabe derselben Informationen nach dem Offenlegungsgesetz noch weiter prozessiert werden könnte.

Zudem stellt sich in solchen Verfahren auch die Problematik der Verwendung weitergeleiteter Informationen. Ausländische Marktaufsichtsverfahren können beeinträchtigt werden, wenn übermittelte Informationen einstweilen nur für Marktmissbrauchsverfahren, nicht aber für Verfahren mit Bezug auf die Emittententransparenzpflichten verwendet werden können.

Diesem nicht anzustrebenden Zustand kann zweckmässig nur dadurch begegnet werden, dass das Amtshilfeverfahren nach dem Offenlegungsgesetz den gleichen Regeln folgt, wie dasjenige nach dem Marktmissbrauchsgesetz.

Die Übernahme der Amtshilfebestimmungen des Marktmissbrauchsgesetzes in andere Gesetze ist zudem schon erfolgt. Auch das Übernahmegesetz, welches ebenfalls auf Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Anwendung findet, verweist bei den Amtshilfebestimmungen auf das Marktmissbrauchsgesetz.

Zudem sprechen noch folgende internationale Gründe für eine identische Amtshilferegelung zum Marktmissbrauchsgesetz:

Die Globalisierung bringt es mit sich, dass im Finanzmarktaufsichtsrecht die Bedeutung grenzüberschreitender Sachverhalte laufend zunimmt.

Liechtenstein beabsichtigt einen Beitritt zur International Organization of Securities Commissions (IOSCO). IOSCO definiert im Bereich der Wertpapieraufsicht die massgebenden internationalen Standards und zählt weltweit über 180 Mitglieder. Die Ziele von IOSCO sind vor allem der Anlegerschutz, die Sicherstellung von fairen, effizienten und transparenten Märkten, die Verhinderung systematischer Risiken, die internationale Zusammenarbeit sowie die Erarbeitung einheitlicher Standards für die Marktüberwachung.

Voraussetzung für den Beitritt zu dieser Organisation ist auch die Unterzeichnung des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding (MMoU). Um die Anforderungen dieses MMoU erfüllen zu können, sind effiziente und funktionierende Amtshilfemöglichkeit im Bereich der vom Offenlegungsgesetz geregelten Thematik erforderlich.

Im Hinblick auf die zunehmende internationale Ausrichtung der liechtensteinischen Finanzintermediäre und die internationale Anerkennung des Finanzplatzes Liechtenstein sind die Erfüllung der internationalen Benchmarks von grosser Bedeutung.

Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass es vor dem Hintergrund des eingeschränkten Anwendungsbereichs des Offenlegungsgesetzes grundsätzlich nur wenige Fälle geben wird, in denen auf diese Amtshilfebestimmungen zurückgegriffen werden muss.

#### **Art. 40 – Grundsatz**

In Abs. 1 wird die allgemeine Amtshilfeverpflichtung gegenüber inländischen Stellen gemäss Art. 25 LVG konkretisiert. Dabei gilt es die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 4 sowie des Art. 46 Abs. 6 des Offenlegungsgesetzes zu beachten. Die im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden erhaltenen Informationen dürfen demnach ausschliesslich zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten sowie in mit dieser Aufgabe verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden.

In Abs. 2 wird gesetzlich festgehalten, dass das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der FMA alle die der Aufsicht dieses Gesetzes unterstellten Personen (natürliche oder juristische) betreffenden Registereintragungen unaufgefordert mitzuteilen hat. Dies deshalb, weil nur bei schnellstmöglicher Information der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Finanzplatzes bzw. der Anleger ergriffen werden können. Der Abs. 2 ist identisch mit Art. 31b Abs. 2 BankG und Art. 49 Abs. 2 VVG.

Art. 40 setzt Art. 25 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie durch.

**Art. 41 Grundsatz**

Art. 41 regelt die Amtshilfe mit den zuständigen EWR-Behörden.

Durch Abs. 2 wird klargestellt, dass die Pflichten, welche der FMA in den Art. 41 bis 45 auferlegt werden, zugleich Rechte der FMA gegenüber den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten darstellen. Alle zuständigen Behörden des EWR sind im gleichen Masse zur Zusammenarbeit entsprechend den Bestimmungen des Art. 44 der Marktmissbrauchsrichtlinie verpflichtet.

Abs. 3 gibt einen Überblick über die drei zentralen Pflichten der FMA im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten. Dies ist zunächst die Pflicht zur Mitteilung von Verstößen im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten des EWR (Art. 43). Der im Folgenden geregelte Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten stellt den Regelfall der Zusammenarbeit dar (Art. 44). Ferner kann eine Behörde auch ersucht werden, in ihrem Hoheitsgebiet Ermittlungen für die ersuchende Behörde durchzuführen (Art. 45).

In Abs. 4 wird das Verhältnis der Amtshilfebestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs zu vergleichbaren Bestimmungen anderer Gesetze klargestellt.

**Art. 42 – Ablehnung der Zusammenarbeit**

Von dem in Abs. 1 vorgesehenen Melderecht können die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 226 des Vertrages (Vertragsverletzungsverfahren) Gebrauch machen. Der Ausschuss hält daraufhin Beratungen im Hinblick auf eine rasche und effiziente Lösung ab.

In Abs. 2 werden taxativ jene Gründe angeführt, aufgrund derer ein Ersuchen um Informationsaustausch bzw. um Ermittlungen vor Ort abgelehnt werden kann. Die Prüfung, ob derartige Ablehnungsgründe vorliegen, erfolgt ausschliesslich durch die FMA.

In Abs. 3 werden die Informationspflichten der FMA gegenüber der ersuchenden Stelle im Falle einer Ablehnung eines Ersuchens aufgrund der Bestimmung des Abs. 2 festgelegt.

#### **Art. 43 – Mitteilung von Verstössen**

Art. 43 Abs. 1 setzt voraus, dass eine Person, für die die FMA die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ist (vgl. Art. 22 Offenlegungsgesetz), gegen ihre Offenlegungspflichten verstösst. Werden von der FMA solche Verstösse festgestellt, hat sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Verstösse zu orientieren. Erst wenn die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ergriffenen Massnahmen nicht fruchten oder sich als unzureichend erweisen, ist die FMA befugt, die dem Interesse des Anlegerschutzes dienenden Massnahmen zu ergreifen, wobei sie dies der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates im voraus mitzuteilen hat. Ausserdem ist die EFTA-Überwachungsbehörde von den getroffenen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Abs. 3 stipuliert, dass die FMA bei einer entsprechenden Mitteilung der Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die geeigneten Massnahmen zu ergreifen hat.

#### **Art. 44 – Informationsaustausch**

In Abs. 1 wird das Auskunftsrecht der FMA gegenüber den zuständigen ausländischen Behörden normiert. Im Rahmen des Spezialitätsprinzips sind alle für die

Erfüllung der Aufgaben nach dem Offenlegungsgesetz erforderlichen Informationen bereitzustellen.

In Abs. 2 wird analog zur Bestimmung des Abs. 1 das Auskunftsrecht der zuständigen ausländischen Behörden gegenüber der FMA geregelt.

Durch Abs. 3 werden die im Rahmen dieses Artikels ausgetauschten Informationen der in Art. 38 normierten Verschwiegenheitspflicht unterstellt.

Durch Abs. 4 wird klargestellt, dass die FMA die im Rahmen dieses Artikels ausgetauschten Informationen - unbeschadet der Verpflichtungen im Rahmen von hängigen Strafverfahren - ausschliesslich zur Durchsetzung der Transparenzrichtlinie verwenden darf. Zu diesem Zweck dürfen die Informationen - ohne vorgängige Zustimmung der Amtshilfe erteilenden Behörde - auch in mit dieser Aufgabe verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden. Eine Weiterleitung der amtshilfeweise erhaltenen Informationen zu anderen Zwecken ist ausnahmslos nur mit Zustimmung jener Behörde zulässig, die die Informationen übermittelt hat.

#### **Art. 45 – Ermittlungen vor Ort**

Nach Abs. 1 kann die FMA auch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats - im Rahmen des Spezialitätsprinzips - ersuchen, in dessen Hoheitsgebiet Ermittlungen durchzuführen, bzw. darum ersuchen, dass es ihrem eigenen Personal gestattet wird, das Personal der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bei den Ermittlungen zu begleiten.

In Abs. 2 wird den zuständigen ausländischen Behörden ein analog zur Bestimmung des Abs. 1 gefasstes Recht gegenüber der FMA eingeräumt. Auch derartige

Ersuchen können nur aus den in Art. 42 Abs. 2 normierten Gründen abgelehnt werden.

In Abs. 3 wird sichergestellt, dass die Souveränität der ersuchten Behörde bei Ermittlungen vor Ort gewahrt bleibt. Allein ihr obliegt es, den Ablauf der Ermittlungen vor Ort zu bestimmen.

### **Art. 46 Informationsaustausch mit Drittstaaten**

Analog zu Art. 44 Abs. 1 wird in Abs. 1 das Auskunftsrecht der FMA im Verhältnis zu den zuständigen Behörden von Drittstaaten normiert.

In Abs. 2 werden die Voraussetzungen für den Informationsaustausch mit Drittstaaten angeführt. Die Voraussetzungen orientieren sich weitgehend an den Bedingungen für die Zusammenarbeit mit den zuständigen EWR-Behörden.

Die Ablehnungsgründe von Abs. 3 sind mit denen des Art. 42 Abs. 2 identisch.

In Anlehnung an die Bestimmung des Art. 42 Abs. 3 soll die ersuchende Behörde eines Drittstaats informiert werden, sofern ihr Auskunftersuchen nicht beantwortet werden kann. Ihr sind die Gründe hierfür bekannt zu geben. Die hier stipulierte Informationspflicht gegenüber der ersuchenden Behörde ist auch im IOSCO-MMoU (Paragraph 7) vorgesehen.

In Abs. 5 wird explizit festgehalten, dass auch die im Rahmen des Informationsaustausches mit Drittstaaten erhaltenen Informationen von der Verschwiegenheitsverpflichtung des Art. 11 erfasst sind.

Abs. 6 wurde in Anlehnung an Art. 44 Abs. 4 formuliert. Vgl. dazu die dortigen Ausführungen.

Abs. 7 stellt das Verhältnis der Amtshilfebestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs zu vergleichbaren Bestimmungen anderer Gesetze klar.

#### **Art. 47 – Kooperationsvereinbarungen**

In Art. 47 wird die Möglichkeit der FMA geregelt, mit zuständigen Behörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abzuschliessen. Die FMA hat sich bei derartigen Kooperationsvereinbarungen aber an die bestehenden gesetzlichen Schranken zu halten. Derartige Vereinbarungen fassen deshalb hauptsächlich Auslegungshilfen oder behördliche Absichtserklärungen, die beide keinerlei bindenden Charakter aufweisen und schon gar nicht zusätzlich Pflichten von Dritten kreieren können, ins Auge. Vereinbarungen, die über das Genannte hinausgehen, und damit staatsvertraglichen Charakter haben, sind von Regierung oder Parlament abzuschliessen.

Art. 47 setzt Art. 25 Abs. 4 der Transparenzrichtlinie um.

#### **Art. 48 - Veröffentlichung von Statistiken**

Analog zum Marktmissbrauchsgesetz enthält auch das Offenlegungsgesetz einen Hinweis zum Umgang mit Statistiken. Die Problematik stellt sich beim Offenlegungsgesetz in gleicher Weise wie bei der Marktmissbrauchsgesetzgebung. Durch Art. 48 werden öffentliche Stellen bei der Verbreitung von Statistiken zu einer sachgerechten und transparenten Vorgehensweise angehalten.

#### **Art. 49 bis 51 - Rechtsmittel und Verfahren**

In Umsetzung des Art. 29 Transparenzrichtlinie wird durch dieses Kapitel sichergestellt, dass gegen die Entscheidungen der FMA Rechtsmittel eingelegt werden können.



Auch diese Bestimmungen entsprechen denjenigen des Marktmissbrauchsgesetzes. Dies aufgrund der sachliche Verwandtschaft zum Marktmissbrauchsgesetz.

#### **Art. 49 – Rechtsmittel im Allgemeinen**

Die allgemeine Rechtsmittelbestimmung nach Art. 49 entspricht der Regelung in Art. 35 Abs. 1 des FMAG. Vorbehalten bleibt die Rechtsmittelregelung nach Art. 50 in Bezug auf Entscheidungen und Verfügungen der FMA im Rahmen der Amtshilfe an Mitglieds- und Drittstaaten.

#### **Art. 50 - Rechtsmittel im Rahmen der Amtshilfe**

Das gegenständlich normierte Rechtsmittelregelung stellt eine *lex specialis* zu Art. 49 Offenlegungsgesetz bzw. Art. 35 FMAG dar. Sie räumt den betroffenen Parteien eines Amtshilfeverfahrens ein Beschwerderecht ein, soweit durch den Verwaltungsakt personenbezogene Daten betroffen sind. Dieses Beschwerderecht bezieht sich auf die Zusammenarbeit in Form der Mitteilung von Verstößen (Art. 43), des Informationsaustausches (Art. 44 und 46) sowie von Ermittlungen vor Ort (Art. 45). Der Instanzenzug gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA im Rahmen der Amtshilfe an Mitglieds- und Drittstaaten wird durch die vorliegende Bestimmung auf eine Instanz beschränkt.

Auch Abs. 2 dient der Verfahrensbeschleunigung. Gegen Auskunftersuchen der FMA aufgrund eines Amtshilfeersuchens ist somit kein eigenständiges Rechtsmittel zulässig. Erst in der enderledigenden Übermittlungsverfügung kann gegen dieses Ersuchen Beschwerde erhoben werden.

Durch Abs. 3 werden alle an der Amtshilfe beteiligten Behörden und Parteien - einschliesslich des Verwaltungsgerichtshofes - zu raschem Handeln angehalten. Einerseits hat die FMA ihr Verfahren selbst zügig durchzuführen. Andererseits kann

sie unter Hinweis auf das rasche Verfahren die verlangten Informationen innert kurzer Frist einholen und muss Fristverlängerungen zur Informationsvermittlung nur noch unter besonderen Umständen gewähren. Durch diese Regelung sollen Verfahrenszeiten angestrebt werden, die dem EWR-Standard gerecht werden. Amtshilfeersuchen werden zwischen den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten in einem Zeitraum von vier bis acht Wochen erledigt.

Abs. 4 behandelt Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder auf Erlass vorsorglicher Massnahmen. Nach Art. 104 Abs. 1 LV ist im Wege eines besonderen Gesetzes ein Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechts zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte zu errichten. Aufgrund des Gesetzesvorbehaltes in Art. 104 Abs. 1 LV liegt die nähere Ausgestaltung des Individualbeschwerdeverfahrens in der Kompetenz des Gesetzgebers. Es versteht sich, dass dieser dabei an die Verfassung gebunden ist. Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bzw. von vorsorglichen Massnahmen bei Individualbeschwerden verstösst nach der Praxis des Staatsgerichtshofes nicht gegen verfassungsmässig gewährleistete Rechte. Weder die Garantie des ordentlichen Richters (Art. 33 Abs. 1 LV) noch das Recht der Beschwerdeführung (Art. 43 LV) gewähren einen Anspruch auf aufschiebende Wirkung.

Mit Absatz 4 soll verhindert werden, dass im Rahmen von Individualbeschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes die Übermittlung von Informationen durch Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder auf Erlass vorsorglicher Massnahmen hinausgezögert wird.

#### **Art. 51 – Verfahren**

Durch diese Bestimmung wird explizit die grundsätzliche Anwendbarkeit des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege festgehalten. Für die Strafverfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

### **Art. 52 bis 54 - Strafbestimmungen**

Neu eingeführt wird – wie in anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen – ein zweistufiges Sanktionensystem. Zum einen werden schwere Verstöße gegen die Offenlegungspflichten als durch das Landgericht sanktionierte Straftatbestände und zum anderen geringfügige Verstöße als durch die FMA sanktionierte Verwaltungsübertretungen erfasst.

Art. 52 stellt schwerwiegende Verstöße gegen die Offenlegungspflichten durch Emittenten und Personen, welche der Mitteilungspflicht von bedeutenden Beteiligungen unterliegen, unter Strafe. Die Verstöße werden durch das Landgericht mit Busse sanktioniert. Das Strafmass entspricht demjenigen des strafbaren Marktmissbrauchs nach dem Marktmissbrauchsgesetz. Im internationalen Verhältnis, namentlich im Vergleich zu den in der Schweiz unlängst in Kraft getretenen, weit höheren möglichen Strafen, ist das angedrohte Strafmass gering. Allerdings ist es rechtstaatlich nicht zu rechtfertigen, Verstöße gegen die Offenlegungspflichten mit einer weit höheren abstrakten Strafdrohung zu belegen als den strafbaren Marktmissbrauch.

Geringere Verstöße werden von Art. 54 als Verwaltungsübertretungen mit Busse bedroht. Die Bussen werden von der FMA verhängt. Die Transparenzrichtlinie verlangt ein Sanktionensystem für Verstöße gegen die Transparenzpflichten, welches - soweit die Sanktionen nicht strafrechtlicher Natur sind - sinnvoller Weise nur von derjenigen Behörde wahrgenommen werden kann, die auch für die Aufsicht über die geregelten Märkte und für die Zusammenarbeit mit Finanzmarktaufsichtsbehörden anderer Staaten zuständig ist.

Die Strafdrohung für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht entspricht der entsprechenden Bestimmung des Marktmissbrauchsgesetzes.

### **Art. 55 - Durchführungsverordnungen**

Art. 55 schafft die in den jüngeren Finanzmarktaufsichtsgesetzen übliche Verordnungskompetenz zugunsten der Regierung.

Die Regierung legt mittels Verordnungen detaillierte Regelungen über den erforderlichen Inhalt der Jahresfinanzberichte und Halbjahresfinanzberichte, Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von Drittstaaten, Gebühren für die Hinterlegung und Speicherung von Emittenteninformationen, Unabhängigkeitsvorschriften für Verwaltungsgesellschaften nach dem Investmentunternehmensgesetz und Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Vermögensverwaltungsgesetz, die Form der Mitteilung nach den Art. 27 bis 30 und die Gebühren für die Hinterlegung und Speicherung von Emittenteninformationen, fest.

### **Art. 56 – Inkrafttreten**

Das Offenlegungsgesetz soll am Tage der Kundmachung in Kraft treten.

### **Art. 57 – Übergangsbestimmungen**

In übergangsrechtlicher Hinsicht regelt das Offenlegungsgesetz die Fristen, innert welcher die Mitteilungspflichtigen nach den Art. 27 Abs. 1, 2 und 3, Art. 28 Abs. 1 oder Art. 30 Abs. 1, die zu wesentlich Beteiligten werden sowie die Emittenten, der Mitteilungspflicht nachkommen müssen.

Die Übergangsbestimmungen schaffen den nötigen zeitlichen Rahmen zur Überprüfung der Situation sowie zur Erkennung möglicher bedeutender Beteiligungen durch Aktionäre, welche mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Anlagen und unternehmerischen Strukturen einer Überprüfung unterziehen müssen.

## **4.2 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

### **Art. 1130a –Vorbehaltenes Recht**

Dieser Artikel dient der Klarstellung, dass das Offenlegungsgesetz als Spezialgesetz für Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen sind, dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vorgeht, d.h., dass das PGR nur subsidiär zur Anwendung kommt („lex specialis derogat legi generali“).

## **4.3 Abänderung des Gesetzes über Banken und Wertpapierfirmen**

### **Art. 3a Abs. 1 Ziff. 8 - Begriffsbestimmungen**

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anpassung des Artikelverweises aufgrund der Abänderung der Nummerierung des Offenlegungsgesetzes.

## **4.4 Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen**

### **Art. 2 Abs. 1 Bst. m - Begriffsbestimmungen**

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anpassung des Artikelverweises aufgrund der Abänderung der Nummerierung des Offenlegungsgesetzes.

#### **4.5 Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung**

##### **Art. 4 Abs. 1 Bst. p - Begriffsbestimmungen**

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anpassung des Artikelverweises aufgrund der Abänderung der Nummerierung des Offenlegungsgesetzes.

#### **4.6 Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht**

##### **Art. 5 Abs. 1 Bst. f - Aufgaben**

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anpassung aufgrund der Abänderung des Titels des Offenlegungsgesetzes.

## **II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

### **1. GESETZ ÜBER DIE OFFENLEGUNGS- UND TRANSPARENZPFLICHTEN**

#### **Gesetz**

vom

#### **über die Offenlegungs- und Transparenzpflichten (OffenlegungsG; OffG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

##### Art. 1

##### *Gegenstand und Zweck*

1) Dieses Gesetz legt die Anforderungen für die Veröffentlichung regelmäßiger und laufender Informationen über Emittenten von Wertpapieren fest, insbesondere:

- a) die Veröffentlichung von Finanzberichten und Zwischenmitteilungen;
- b) die Information von Wertpapierinhabern zur Wahrnehmung ihrer Rechte;

- c) die Offenlegung von Erwerb und Veräusserung von bedeutenden Beteiligungen.

2) Es dient der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (EWR-Rechtssammlung Anh. IX - 29g.01);
- b) Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. L 69 vom 9.3.2007, S. 27).

## Art. 2

### *Geltungsbereich*

1) Diesem Gesetz unterstehen Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und deren Herkunftsmitgliedstaat Liechtenstein ist.

2) Die Pflichten nach Abschnitt III. gelten auch für die Aktionäre von Emittenten, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und deren Herkunftsmitgliedstaat Liechtenstein ist sowie für die Inhaber von Finanzinstrumenten, die ihren Inhabern das Recht verleihen, im Rahmen einer nach dem anwendbaren Recht verbindlichen Vereinbarung einseitig solche Aktien zu erwerben.



3) Dieses Gesetz gilt nicht für Anteile an Investmentunternehmen des nicht geschlossenen Typs nach dem Gesetz über Investmentunternehmen sowie für im Rahmen dieser Investmentunternehmen erworbene oder veräusserte Anteile.

### Art. 3

#### *Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Wertpapiere: übertragbare Wertpapiere aller Gattungen, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden - mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten nach Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 1 zum Bankengesetz -, wie:
  - 1. Aktien und andere, den Aktien oder Anteilen an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersonlichkeiten gleichzustellende Wertpapiere, einschliesslich Zertifikaten (Hinterlegungsscheine) für solche Wertpapiere;
  - 2. Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschliesslich Zertifikaten (Hinterlegungsscheine) für solche Wertpapiere;
  - 3. alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder Zinserträgen oder anderen Indizes und Messgrössen bestimmt wird;
- b) Aktien: Beteiligungspapiere mit denen ein Stimmrecht verbunden ist;
- c) Schuldtitel: Schuldverschreibungen oder andere übertragbare Forderungen in verbriefteter Form, mit Ausnahme von Wertpapieren, die Aktien gleichzustellen sind oder die bei Umwandlung oder Ausübung der durch sie verbrieften Rechte zum Erwerb von Aktien oder Aktien gleichstellenden Wertpapieren berechtigen;

- d) geregelter Markt: ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Dritten am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, die nach den Regeln des Systems zum Handel zugelassen wurden, innerhalb des Systems nach nicht diskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt;
- e) Emittent: eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, einschliesslich eines Staates, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, wobei im Falle von Zertifikaten der Emittent des vertretenen Wertpapiers als Emittent gilt. Wird die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt von einer natürlichen oder juristischen Person ohne Zustimmung des Emittenten beantragt, so gilt diese Person als Emittent;
- f) Aktionär: jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die direkt oder indirekt Folgendes hält:
  - 1. Aktien eines Emittenten in eigenem Namen und für eigene Rechnung;
  - 2. Aktien eines Emittenten im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Dritten;
  - 3. Zertifikate auf Aktien, wobei der Inhaber des Zertifikats als Aktionär der zugrundeliegenden, durch das Zertifikat vertretenen Aktien gilt;
- g) Kontrolliertes Unternehmen: jedes Unternehmen:
  - 1. an dem eine natürliche oder juristische Person über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt;
  - 2. bei dem eine natürliche oder juristische Person das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter des betreffenden Unternehmens ist, wobei auch die Rechte jedes anderen vom Aktionär kontrollierten Unternehmens sowie die Rechte jeder natürlichen oder juristischen Person, die zwar im eigenen Namen, aber im

Auftrag des Aktionärs oder jedes anderen vom Aktionär kontrollierten Unternehmens handelt, umfasst sind;

3. bei dem eine natürliche oder juristische Person Aktionär oder Gesellschafter ist und aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern des betreffenden Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter verfügt; oder
  4. auf das bzw. über das eine natürliche oder juristische Person beherrschenden Einfluss oder die Kontrolle ausüben kann oder tatsächlich ausübt;
- h) Mitgliedstaat: ein Staat, der Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes ist;
  - i) Aufnahmemitgliedstaat: ein Mitgliedstaat, in dem Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sofern es sich dabei nicht um den Herkunftsmitgliedstaat handelt;
  - k) Drittstaat: ein Staat, der nicht Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist;
  - l) elektronische Hilfsmittel: elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschliesslich der digitalen Komprimierung), Speicherung und
  - m) Übertragung von Daten über Kabel, Funk, optische Technologien oder andere elektromagnetische Verfahren;
  - n) Handelstag: Tag, an dem am geregelten Markt in Liechtenstein, an welchem die Wertpapiere eines Emittenten zum Handel zugelassen sind, der Handel durchgeführt wird und der von der FMA auf ihrer Website als solcher veröffentlicht wird. Für Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt in Liechtenstein zum Handel zugelassen sind und für die Liechtenstein der Herkunftsmitgliedstaat ist, gelten die in Liechtenstein üblichen Bankwerk-tage als Handelstage;

- o) Vorgeschriebene Informationen: alle Angaben, die ein Emittent nach diesem Gesetz und nach Art. 4 des Marktmissbrauchsgesetzes offen legen muss;
- p) Market Maker: eine natürliche oder juristische Person, die an den Finanzmärkten dauerhaft ihre Bereitschaft anzeigt, durch den Ankauf und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals zu von ihr festgestellten Kursen Handel für eigene Rechnung zu betreiben;
- q) dauernd oder wiederholt begebene Wertpapiere: Daueremissionen oder zumindest zwei gesonderte Emissionen von Wertpapieren ähnlicher Art oder Gattung während eines Zeitraumes von zwölf Monaten.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsakte ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

#### Art. 4

##### *Bestimmung des Herkunftsmitgliedstaates*

- 1) Als Herkunftsmitgliedstaat gilt:
  - a) im Falle eines Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1'000 Euro bzw. dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, oder von Aktien
    - 1. mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Sitzstaat,
    - 2. mit Sitz in einem Drittstaat der Mitgliedstaat nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n Ziff. 3 Wertpapierprospektgesetz;

- b) im Falle eines nicht unter Bst. a fallenden Emittenten der Mitgliedstaat, den der Emittent unter seinem Sitzstaat und den Mitgliedstaaten, in denen seine Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auswählt. Der Emittent darf dabei im Falle der Zulassung in mehreren Mitgliedstaaten nur einen Herkunftsmitgliedstaat auswählen. Die Wahl ist für mindestens drei Jahre gültig, ausser wenn die Wertpapiere des Emittenten an keinem geregelten Markt im EWR mehr zugelassen sind.

2) Wählt ein Emittent ohne inländischen Sitz nach Abs. 1 Bst. b Liechtenstein als seinen Herkunftsmitgliedstaat, so hat er für die Dauer von mindestens einem Monat ab Wirksamkeit der Wahl dies mit der deutlichen Überschrift „Wahl des Herkunftsmitgliedstaates nach Art. 4 des Offenlegungsgesetzes“ auf seiner Website zu veröffentlichen.

## **II. Transparenzpflichten von Emittenten**

### **A. Regelmässige Informationen**

#### Art. 5

##### *Jahresfinanzbericht*

1) Ein Emittent hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass er mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleibt.

2) Der Jahresfinanzbericht umfasst:

- a) die Jahresrechnung;
- b) den Jahresbericht; und
- c) die Erklärung der beim Emittenten verantwortlichen Personen über die Richtigkeit der Jahresrechnung.

3) Die Regierung regelt das Nähere über den erforderlichen Inhalt des Jahresfinanzberichtes mit Verordnung. Sie kann namentlich Vorschriften über die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften einschliesslich der Konsolidierung, zur Buchprüfung, zur Berichterstattung über die geschäftliche und finanzielle Entwicklung und Lage des Emittenten sowie zur Abgabe von Bestätigungen durch die für Jahresfinanzberichte verantwortlichen Personen erlassen.

## Art. 6

### *Halbjahresfinanzbericht*

1) Ein Emittent von Aktien und Schuldtiteln veröffentlicht einen Halbjahresfinanzbericht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres und stellt sicher, dass er mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleibt. Die Veröffentlichung erfolgt so schnell wie möglich, spätestens aber zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums.

2) Der Halbjahresfinanzbericht umfasst:

- a) die Halbjahresrechnung;
- b) den Halbjahresbericht; und
- c) die Erklärung der beim Emittenten verantwortlichen Personen über die Richtigkeit der Halbjahresrechnung.

3) Die Regierung regelt das Nähere über den erforderlichen Inhalt des Halbjahresfinanzberichtes mit Verordnung. Sie kann namentlich Vorschriften

über die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften einschliesslich der Konsolidierung, zur Buchprüfung, zur Berichterstattung über die geschäftliche und finanzielle Entwicklung und Lage des Emittenten sowie zur Abgabe von Bestätigungen durch die für Halbjahresfinanzberichte verantwortlichen Personen erlassen.

## Art. 7

### *Zwischenmitteilungen der Geschäftsleitung*

1) Ein Emittent von Aktien veröffentlicht in der ersten und zweiten Hälfte des Geschäftsjahres jeweils eine Zwischenmitteilung der Geschäftsleitung. Die Mitteilungen sind in einem Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende des betreffenden sechsmonatigen Zeitraums zu erstellen.

2) Die Zwischenmitteilung umfasst:

- a) eine Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Transaktionen, die in dem betreffenden Zeitpunkt stattgefunden haben, und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten und der von ihm kontrollierten Unternehmen; und
- b) eine allgemeine Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Emittenten sowie der von ihm kontrollierten Unternehmen im betreffenden Zeitpunkt.

3) Emittenten, die nach den Vorschriften des auf sie anwendbaren Rechts eines anderen Staates oder den Regeln eines geregelten Marktes, an welchem ihre Aktien zum Handel zugelassen sind oder von sich aus Quartalsfinanzberichte nach den genannten Vorschriften oder Regeln veröffentlichen, sind von der Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen nach Abs. 1 entbunden.

## Art. 8

*Ausnahmen*

1) Von der Pflicht zur Veröffentlichung und Sicherstellung des Zugangs zu Berichten und Mitteilungen nach Art. 5, 6 und 7 sind ausgenommen:

- a) Staaten, Gebietskörperschaften, internationale öffentlich-rechtliche Stellen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten unabhängig davon, welche Art von Wertpapieren sie begeben;
- b) Emittenten, die ausschliesslich Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50'000 Euro oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung begeben haben, sofern der Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldtitel den Betrag von 100 Millionen Euro oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung nicht erreicht und kein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz bzw. nach den entsprechenden Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates veröffentlicht wurde.

2) Von der Pflicht zur Veröffentlichung und Sicherstellung des Zugangs zu Halbjahresfinanzberichten nach Art. 6 sind Banken ausgenommen, deren Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschliesslich Schuldtitel begeben haben, vorausgesetzt, dass der Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldtitel den Betrag von 100 Millionen Euro oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung nicht erreicht und kein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz bzw. nach den entsprechenden Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates veröffentlicht wurde.



## **B. Laufende Informationen**

### Art. 9

#### *Gleichbehandlungsgebot*

1) Ein Emittent von Aktien muss alle Aktionäre, die sich in der gleichen Lage befinden, gleich behandeln. Das Gleichbehandlungsgebot richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

2) Ein Emittent von Schuldtiteln muss alle Inhaber gleichrangiger Schuldtitel in Bezug auf alle mit diesen Schuldtiteln verbundenen Rechte gleich behandeln. Das Gleichbehandlungsgebot richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts, insbesondere nach dessen Schlusstitel.

### Art. 10

#### *Informationspflichten gegenüber Aktionären*

1) Ein Emittent von Aktien stellt sicher, dass alle Einrichtungen und Informationen, welche die Aktionäre zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, in Liechtenstein zur Verfügung stehen und die Integrität der Daten gewahrt wird. Insbesondere muss ein Emittent:

- a) über Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlungen wie auch über die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte sowie die Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an den Generalversammlungen, insbesondere auch hinsichtlich der Möglichkeit, ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen zu lassen, informieren;

- b) jeder Person, die berechtigt ist an einer Generalversammlung stimmberechtigt teilzunehmen, zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung oder auf Verlangen ein Vollmachtsformular entweder in Papierform oder gegebenenfalls durch elektronische Hilfsmittel übermitteln;
- c) eine Bank oder Wertpapierfirma als bevollmächtigte Stelle benennen, über welche die Aktionäre ihre finanziellen Rechte ausüben können; und
- d) Benachrichtigungen veröffentlichen bzw. Rundschreiben versenden, in denen die Zuteilung und Zahlung von Dividenden und die Emission neuer Aktien angekündigt sowie über etwaige Vereinbarungen in Bezug auf die Zuteilung, Zeichnung, Einziehung bzw. den Umtausch von Aktien informiert wird.

#### Art. 11

##### *Informationspflichten gegenüber Inhabern von Schuldtiteln*

1) Ein Emittent von Schuldtiteln stellt sicher, dass alle Einrichtungen und Informationen, welche die Inhaber von Schuldtiteln zur Ausübung ihrer Rechte benötigen, im Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stehen und die Integrität der Daten gewahrt wird. Insbesondere muss ein Emittent:

- a) Benachrichtigungen veröffentlichen bzw. Rundschreiben versenden, in denen über Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlungen der Gläubigergemeinschaft sowie über die Zinszahlungen und die Ausübung der Rechte auf Umtausch, Austausch, Zeichnung, Annullierung und Rückzahlung sowie die Rechte der Inhaber von Schuldtitel bezüglich der Teilnahme an den Versammlungen, insbesondere auch hinsichtlich der Möglichkeit, ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen zu lassen, informiert wird;

- b) jeder Person, die berechtigt ist an einer Versammlung der Gläubigergemeinschaft stimmberechtigt teilzunehmen, zusammen mit der Einladung zur Versammlung der Gläubigergemeinschaft oder auf Verlangen ein Vollmachtsformular entweder in Papierform oder gegebenenfalls durch elektronische Hilfsmittel übermitteln;
- c) eine Bank oder Wertpapierfirma als bevollmächtigte Stelle benennen, über welche die Inhaber von Schuldtiteln ihre finanziellen Rechte ausüben können.

2) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 sind Liechtenstein und seine Gebietskörperschaften ausgenommen.

3) Wenn lediglich Inhaber von Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 50'000 Euro bzw. dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu einer Versammlung der Gläubigergemeinschaft eingeladen werden, kann ein Emittent den Versammlungsort in jedem Mitgliedstaat frei wählen, sofern dort sämtliche Einrichtungen und Informationen nach Abs. 1 gegeben sind, welche die Inhaber solcher Schuldtitel zur Ausübung ihrer Rechte benötigen.

## **C. Zusätzliche Angaben**

### Art. 12

#### *Änderung von Aktionärsrechten*

Ein Emittent von Aktien veröffentlicht unverzüglich jede Änderung der mit den verschiedenen Aktiengattungen verbundenen Rechte, einschliesslich der Rechte, die an derivative, vom Emittenten selbst begebene Wertpapiere geknüpft sind und Zugang zu den Aktien des Emittenten verschaffen.

## Art. 13

*Änderung von anderen Rechten*

Ein Emittent von anderen Wertpapieren als Aktien veröffentlicht unverzüglich jede Änderung bei den Rechten der Inhaber dieser Wertpapiere, einschliesslich der Änderungen an den Bedingungen der Wertpapiere, welche die Rechte der Anleger indirekt berühren, insbesondere aufgrund einer Änderung der Anleihebedingungen oder der Zinssätze.

## Art. 14

*Änderung von Stimmrechtsverhältnissen*

Ein Emittent von Aktien veröffentlicht am Ende jedes Kalendermonats, in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist, die Gesamtzahl der Stimmrechte und das Kapital.

## Art. 15

*Veröffentlichung von Neuemissionen*

1) Ein Emittent veröffentlicht unverzüglich Neuemissionen von Anleihen und alle damit zusammenhängenden Garantien und Sicherheiten.

2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 ausgenommen sind Liechtenstein, seine Gebietskörperschaften sowie internationale öffentlich-rechtliche Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

## **D. Verbreitung und Hinterlegung von vorgeschriebenen Informationen**

### Art. 16

#### *Verbreitung von vorgeschriebenen Informationen*

1) Vorgeschriebene Informationen sind auf eine nicht diskriminierende Weise zu verbreiten, die den grösstmöglichen öffentlichen Zugang des Anlegerpublikums zu ihnen ermöglicht. Dazu hat ein Emittent sie an diejenigen Medien zu leiten, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich zumindest an die Öffentlichkeit im gesamten EWR weiterleiten. Die Informationen müssen möglichst zeitgleich in den Mitgliedstaaten verbreitet werden.

2) Ein Emittent darf von den Anlegern keine Gebühr für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen verlangen.

3) Die vorgeschriebenen Informationen müssen in einer Weise an die Medien übermittelt werden, die klarstellt, dass es sich dabei um vorgeschriebene Informationen handelt.

4) Die Veröffentlichungen von vorgeschriebenen Informationen müssen jeweils eindeutig den jeweiligen Emittenten, den Inhalt der vorgeschriebenen Informationen sowie das Datum und die Zeit der Übermittlung der Information durch den Emittenten nennen.

5) Die vorgeschriebenen Informationen werden den Medien auf eine Weise übermittelt, welche die Kommunikationssicherheit gewährleistet, das Risiko der Datenverstümmelung und des nicht autorisierten Zugangs minimiert und Sicher-

heit bezüglich der Quelle der vorgeschriebenen Informationen bietet. Für Systemfehler oder – mängel in den Medien ist ein Emittent nicht verantwortlich.

6) Vorbehaltlich des Art. 19 sind die vorgeschriebenen Informationen den Medien in ihrer Gesamtheit zu übermitteln.

7) Unbeschadet der Pflicht zur Hinterlegung nach Art. 20 sind von der Pflicht zur Verbreitung nach den Abs. 1 bis 4 ausgenommen:

- a) vorgeschriebene Informationen, die nach den Bestimmungen des Marktmissbrauchsgesetzes veröffentlicht werden; und
- b) vorgeschriebene Informationen nach Art. 35.

8) Sind die Wertpapiere eines Emittenten, für den Liechtenstein der Herkunftsmitgliedstaat ist, lediglich an einem geregelten Markt in einem Aufnahmemitgliedstaat zum Handel zugelassen, so hat der Emittent die Pflichten nach den Abs. 1 bis 6 in diesem Staat wahrzunehmen.

## Art. 17

### *Benachrichtigungen*

1) Unbeschadet der Verpflichtungen nach Art. 16 muss ein Emittent von Aktien folgende Informationen unverzüglich in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern am liechtensteinischen Sitz des Emittenten, bei Fehlen eines Sitzes in Liechtenstein am Sitz des geregelten Marktes in Liechtenstein, an dem die Aktien zum Handel zugelassen sind, veröffentlichen:

- a) die Einberufung der Generalversammlung einschliesslich der Tagesordnung, die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Generalversammlung und die Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an der Generalversammlung; sowie

- b) Mitteilungen über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ausgabe neuer Aktien und die Vereinbarung oder Ausübung von Umtausch, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten und die daraus resultierenden Rechte der Aktionäre.

2) Die Benachrichtigung nach Abs. 1 kann unterbleiben, wenn die Ausübung der Stimmrechte von der Eintragung in das Aktienbuch abhängt, und das Aktienbuch auch die für die Zustellung der Informationen nach Abs. 2 erforderlichen Kontaktdaten umfasst.

3) Unbeschadet der Verpflichtungen nach Art. 16 muss ein Emittent von Schuldtiteln folgende Informationen unverzüglich in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern am liechtensteinischen Sitz des Emittenten, bei Fehlen eines Sitzes in Liechtenstein am Sitz des geregelten Marktes in Liechtenstein, an dem die Schuldtitel zum Handel zugelassen sind, veröffentlichen:

- a) die Einberufung der Versammlung der Gläubigergemeinschaft, einschliesslich der Tagesordnung und die Rechte der Schuldtitelinhaber bezüglich der Teilnahme an der Generalversammlung; sowie
- b) Mitteilungen über die Vereinbarung oder Ausübung von Umtausch-, Austausch-, Zeichnungs-, Annullierungs-, Rückzahlungs- und Kündigungsrechten sowie über die Zinszahlungen und die daraus resultierenden Rechte der Inhaber der Schuldtitel.

4) Soweit eine entsprechende Veröffentlichung auch durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, genügt eine einmalige Veröffentlichung.

5) Anstelle der Veröffentlichung nach Abs. 1 und 3 kann ein Emittent die Benachrichtigungen über elektronische Hilfsmittel nach Art. 18 den Aktionären bzw. Inhabern von Schuldtiteln übermitteln.

## Art. 18

*Benachrichtigung über elektronische Hilfsmittel*

1) Zum Zweck der Benachrichtigung von Aktionären kann ein Emittent von Aktien elektronische Hilfsmittel benutzen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Statuten des Emittenten lassen eine solche Benachrichtigung zu und die Generalversammlung hat eine entsprechende Entscheidung getroffen;
- b) der Emittent trifft Vorkehrungen zur Identifizierung, damit die Aktionäre oder die natürlichen oder juristischen Personen, die Stimmrechte ausüben oder Weisungen zur Ausübung von Stimmrechten geben dürfen, tatsächlich benachrichtigt werden;
- c) die Verwendung elektronischer Hilfsmittel hängt in keiner Weise vom Sitz oder Wohnort des Aktionärs bzw. der in Art. 28 Abs. 1 Bst. a bis h genannten Personen ab;
- d) die Aktionäre bzw. die in Art. 28 Abs. 1 Bst. a bis h genannten Personen, die Stimmrechte erwerben, veräußern oder ausüben dürfen, werden schriftlich um ihre Zustimmung für die Übermittlung von Informationen über elektronische Hilfsmittel gebeten, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprechen und ihnen das Recht eingeräumt wird, jederzeit wieder die schriftliche Übermittlung der Informationen zu beantragen; und
- e) jegliche Kosten, die mit der Übermittlung derartiger Benachrichtigung verbunden sind, werden vom Emittenten im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung festgelegt.



2) Zum Zweck der Benachrichtigung von Inhabern von Schuldtiteln können Emittenten von Schuldtiteln elektronische Hilfsmittel benutzen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Versammlung der Gläubigergemeinschaft hat eine entsprechende Entscheidung getroffen;
- b) der Emittent trifft Vorkehrungen zur Identifizierung, damit die Inhaber von Schuldtiteln tatsächlich benachrichtigt werden;
- c) die Verwendung elektronischer Hilfsmittel hängt in keiner Weise vom Sitz oder Wohnort des Inhabers von Schuldtiteln ab;
- d) die Inhaber von Schuldtiteln werden schriftlich um ihre Zustimmung für die Übermittlung von Information über elektronische Hilfsmittel gebeten, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprechen und ihnen das Recht eingeräumt wird, jederzeit wieder die schriftliche Übermittlung der Information zu beantragen; und
- e) jegliche Kosten, die mit der Übermittlung derartiger Benachrichtigung verbunden sind, werden vom Emittenten im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung festgelegt.

3) Zusätzlich zur Benachrichtigung nach den Abs. 1 und 2 hat eine Benachrichtigung der Medien nach Art. 16 zu erfolgen.

## Art. 19

### *Veröffentlichung von Finanzberichten und Zwischenmitteilungen*

Bei der Veröffentlichung von Finanzberichten nach Art. 5 und 6 bzw. von Zwischenmitteilungen nach Art. 7 kann ein Emittent unverzüglich entweder:

- a) den gesamten Bericht nach Art. 16 veröffentlichen; oder

- b) eine Ankündigung nach Art. 16 veröffentlichen. In der Ankündigung ist auf die Website zu verweisen, auf der die entsprechenden Dokumente abrufbar sind.

## Art. 20

### *Hinterlegung von vorgeschriebenen Informationen und Benachrichtigungen*

1) Vorgeschriebene Informationen sind zusätzlich bei der FMA zu hinterlegen. Die Hinterlegung hat zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Art. 16 zu erfolgen.

2) Ein Emittent hat die Änderungen seiner Statuten bzw. Gründungsurkunde unverzüglich der FMA sowie dem geregelten Markt, an dem seine Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, mitzuteilen.

3) Die FMA speichert die bei ihr hinterlegten Informationen und macht sie nach Art. 36 Abs. 2 öffentlich zugänglich.

4) Die Einreichung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Unterlagen hat in elektronischer Form unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Signaturgesetzes zu erfolgen.

## Art. 21

### *Sprachregelung*

1) Vorgeschriebene Informationen über Wertpapiere eines Emittenten, für den Liechtenstein der Herkunftsmitgliedstaat ist, und die nur zum Handel an ei-

nem geregelten Markt in Liechtenstein zugelassen sind, sind in deutscher Sprache zu veröffentlichen

2) Sind Wertpapiere sowohl zum Handel an einem geregelten Markt im Herkunftsmitgliedstaat als auch in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten zugelassen, so sind die vorgeschriebenen Informationen in einer vom Herkunftsmitgliedstaat akzeptierten Sprache und, nach Wahl des Emittenten, in einer von den Aufnahmemitgliedstaaten akzeptierten Sprache oder in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, zu veröffentlichen.

3) Sind Wertpapiere eines Emittenten, für den Liechtenstein nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist, lediglich zum Handel an einem geregelten Markt in Liechtenstein zugelassen, so sind die vorgeschriebenen Informationen je nach Wahl des Emittenten in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zu veröffentlichen.

4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind bei Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von 50'000 Euro bzw. mit dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung die vorgeschriebenen Informationen je nach Wahl des Emittenten entweder in einer vom Herkunftsmitgliedstaat oder vom Aufnahmemitgliedstaat akzeptierten Sprache oder in einer in den internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zu veröffentlichen.

## **E. Erfüllung der Informationspflichten im Aufnahmemitgliedstaat**

### Art. 22

#### *Emittenten ohne Handelszulassung im Herkunftsmitgliedstaat*

Ein Emittent, für den Liechtenstein Aufnahmemitgliedstaat ist, und dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt in Liechtenstein, nicht aber an einem geregelten Markt in seinem Herkunftsmitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, hat die Pflichten von Emittenten nach diesem Gesetz in gleicher Weise zu erfüllen, wie ein Emittent, dessen Herkunftsmitgliedstaat Liechtenstein ist.

## **F. Verantwortung und Haftung**

### Art. 23

#### *Verantwortung*

Die Verantwortung für die Erstellung und Veröffentlichung der regelmässigen Informationen nach Abschnitt II. Unterabschnitt A. und der zusätzlichen Angaben nach Unterabschnitt C. kann von einem Emittenten nicht auf Dritte übertragen werden.

### Art. 24

#### *Haftung*

Die Haftung eines Emittenten richtet sich nach dem Zivilrecht.

## **G. Besondere Bestimmungen mit Bezug auf Drittstaaten**

### Art. 25

#### *Freistellung durch die FMA*

1) Die FMA kann einen Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat, für den Liechtenstein der Herkunftsmitgliedstaat ist, von der Einhaltung der Pflichten nach Abschnitt II. Unterabschnitte A. bis C. und den Art. 17, 18, 31 und 35 Abs. 1 dieses Gesetzes befreien, sofern das Recht dieses Drittstaates zumindest gleichwertige Anforderungen vorsieht oder der Emittent die Anforderungen eines Drittstaates erfüllt, welche die FMA als gleichwertig betrachtet.

2) Die nach den Vorschriften des Drittstaates vorzulegenden Informationen sind nach Art. 16 zu verbreiten und nach Art. 20 bei der FMA zu hinterlegen.

3) Verbreitet ein Emittent in einem Drittstaat weitere Informationen von Bedeutung für die Anleger, so sind diese ebenfalls nach Art. 16 zu verbreiten.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

### Art. 26

#### *Ausnahmen von der Zusammenrechnung von Beteiligungen*

Verwaltungsgesellschaften und Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat sind von der Zusammenrechnung von Beteiligungen nach Art. 29 befreit, wenn sie in ihrem Sitzstaat für ihre Tätigkeit zugelassen sind und gleichwertigen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit erfüllen.

### **III. Informationen über bedeutende Beteiligungen**

#### *Art. 27*

##### *Mitteilung von Erwerb oder Veräußerung bedeutender Beteiligungen*

1) Wer durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte an einem Emittenten erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dem Emittenten und der FMA mitzuteilen, welchen Anteil an Stimmrechten er hält.

2) Wem im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien zum Handel an einem geregelten Markt 3 Prozent oder mehr der Stimmrechte an einem Emittenten zustehen, hat dem Emittenten und der FMA mitzuteilen, welchen Anteil an Stimmrechten er hält.

3) Bei Zertifikaten, die Aktien vertreten, trifft die Mitteilungspflicht ausschließlich den Inhaber der Zertifikate.

4) Der Anteil der Stimmrechte wird ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Aktien berechnet, auch wenn die Ausübung von Stimmrechten ausgesetzt ist. Dieser Anteil ist darüber hinaus auch in Bezug auf alle mit Stimmrechten versehenen Aktien ein und derselben Gattung anzugeben.

#### *Art. 28*

##### *Erwerb oder Veräußerung bedeutender Anteile an Stimmrechten*

1) Die Mitteilungspflicht nach Art. 27 Abs. 1 und 2 gilt auch für eine natürliche oder juristische Person, die zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Aus-

übung von Stimmrechten in einem oder mehreren der nachfolgenden Fälle berechtigt ist:

- a) Stimmrechte, die von einem Dritten in eigenem Namen für Rechnung dieser natürlichen oder juristischen Person gehalten, erworben oder veräußert werden;
- b) Stimmrechte, die von einem von dieser natürlichen oder juristischen Person kontrollierten Unternehmen gehalten, erworben oder veräußert werden oder durch das kontrollierte Unternehmen nach Bst. c bis f ausgeübt werden können;
- c) Stimmrechte, die von einem Dritten gehalten werden, mit dem diese natürliche oder juristische Person eine Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung des betreffenden Emittenten zu verfolgen, indem sie die Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
- d) Stimmrechte, die von einem Dritten auf Grund einer Vereinbarung gehalten werden, die von dieser natürlichen oder juristischen Person oder von einem von ihr kontrollierten Unternehmen getroffen worden ist und die eine zeitweilige Übertragung dieser Stimmrechte gegen Gegenleistung vorsieht;
- e) Stimmrechte aus Aktien, die bei dieser natürlichen oder juristischen Person als Sicherheit verwahrt werden, sofern sie die Stimmrechte hält und ihre Absicht bekundet, sie auszuüben;
- f) Stimmrechte aus Aktien, an denen zugunsten dieser natürlichen oder juristischen Person ein Nutzniessungsrecht eingeräumt ist;
- g) Stimmrechte, die diese natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen der Aktionäre vorliegen; und

- h) Stimmrechte aus Aktien, die bei dieser natürlichen oder juristischen Person verwahrt sind und die sie nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen der Aktionäre vorliegen.

2) Den Mitteilungspflichtigen nach Art. 27 Abs. 1 und 2 werden die Stimmrechte des Abs. 1 zugerechnet.

#### Art. 29

##### *Ausnahmen von der Zusammenrechnung*

1) Keine Pflicht zur Zusammenrechnung eigener Beteiligungen nach Art. 27 und 28 mit denen des Tochterunternehmens besteht bei:

- a) einem Mutterunternehmen einer Verwaltungsgesellschaft für die Beteiligungen, die von der Verwaltungsgesellschaft nach dem Investmentunternehmensgesetz, nach der Richtlinie 85/611/EWG oder nach den gleichwertigen Vorschriften eines Drittstaates verwaltet werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, unabhängig ausübt; und
- b) einem Mutterunternehmen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft nach dem Vermögensverwaltungsgesetz oder eines nach der Richtlinie 2004/39/EG zugelassenen Unternehmens oder eines nach den gleichwertigen Vorschriften eines Drittstaates organisierten, für die Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis zugelassenen Unternehmens für die Beteiligungen, die von diesem Tochterunternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 9 der Richtlinie 2004/39/EG verwaltet werden, sofern das Tochterunternehmen:
1. die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte nur gestützt auf in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilte Weisungen aus-



üben darf oder durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherstellt, dass die individuelle Portfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen, die denen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, erfolgt, und

2. seine Stimmrechte unabhängig ausübt.

2) Die Ausnahme nach Abs. 1 kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn das Mutterunternehmen oder ein anderes vom Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen Anteile an den von dem Tochterunternehmen verwalteten Beteiligungen hält und das Tochterunternehmen die mit diesen Beteiligungen verbundenen Stimmrechte nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund direkter oder indirekter Weisungen des Mutterunternehmens oder eines anderen vom Mutterunternehmen kontrollierten Unternehmens ausüben kann.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die von den Verwaltungsgesellschaften und den Vermögensverwaltungsgesellschaften einzuhaltenden Unabhängigkeitsanforderungen mit Verordnung.

## Art. 30

### *Mitteilung von Rechten aus anderen Finanzinstrumenten*

1) Die Mitteilungspflicht nach Art. 27 Abs. 1 und 2 gilt auch für eine natürliche oder juristische Person, die unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente nach Anhang 2 Abschnitt C. zum Bankengesetz hält, die ihrem Inhaber das Recht verleihen, im Rahmen einer nach dem anwendbaren Recht verbindlichen Vereinbarung einseitig mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene, an einem geregelten Markt zum Handel zugelassene Aktien eines Emittenten durch Ausübung eines unbedingten Rechts oder eines in seinem Ermessen stehenden Entscheides über die Ausübung oder Nichtausübung des Rechts zu erwerben. Eine

Zusammenrechnung mit Stimmrechten nach Art. 27 und 28 findet nicht statt, sofern dieses Gesetz nichts Abweichendes vorschreibt.

2) Beziehen sich verschiedene Finanzinstrumente nach Abs. 1 auf denselben Emittenten, so sind diese für die Mitteilung nach Abs. 1 zusammenzurechnen.

3) Wer bereits nach Art. 28 Abs. 1 den Erwerb, die Veräusserung oder das Halten mitgeteilt hat, braucht keine weitere Mitteilung nach Abs. 1 zu machen, wenn die von der erfolgten Mitteilung erfassten Aktien zur Erfüllung der Ansprüche aus Finanzinstrumenten nach Abs. 1 erworben oder gehalten werden.

4) Bezieht sich ein Finanzinstrument nach Abs. 1 auf mehr als eine zugrunde liegende Aktie, so hat gegebenenfalls eine gesonderte Mitteilung an jeden Emittenten der zugrunde liegenden Aktien zu erfolgen.

## Art. 31

### *Erwerb oder Veräusserung eigener Aktien*

1) Ein Emittent, der durch Erwerb oder Veräusserung eigener Aktien 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte an der eigenen Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat den Anteil eigener Aktien unverzüglich, jedoch spätestens vier Handelstage nach dem Erwerb oder der Veräusserung zu veröffentlichen. Der Anteil errechnet sich ausgehend von der Gesamtzahl der Aktien, die mit Stimmrechten versehen sind.

2) Die Art. 27 bis 30 finden sinngemäss auf den Erwerb eigener Aktien Anwendung.

## Art. 32

*Ausnahmen von der Mitteilungspflicht*

1) Die Art. 27 bis 30 finden keine Anwendung auf Aktien und Finanzinstrumente, die:

- a) ausschliesslich für den Zweck der Abrechnung und Abwicklung von Geschäften innerhalb einer üblichen kurzen Abwicklungszeit von höchstens drei Handelstagen gehalten werden;
- b) von Verwahrstellen nur als Verwahrer gehalten werden, vorausgesetzt, die Verwahrstelle kann die Stimmrechte aus diesen Aktien nur aufgrund von Weisungen ausüben, die ihr schriftlich oder über elektronische Hilfsmittel erteilt werden;
- c) von einem Market Maker, der in dieser Eigenschaft handelt, erworben oder veräussert werden, wenn damit der Schwellenwert von 5 Prozent erreicht, über- oder unterschritten wird, und dieser:
  1. in Liechtenstein als Bank oder Wertpapierfirma zugelassen ist; oder
  2. in einem anderen Mitgliedstaat nach Massgabe der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist; oder
  3. in einem Drittstaat für diese Tätigkeit behördlich zugelassen ist und einer der liechtensteinischen gleichwertigen Aufsicht unterliegt; und
  4. nicht in die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten eingreift und keinen Einfluss auf diesen ausübt, die betreffenden Aktien zu kaufen oder den Aktienkurs zu stützen; und
  5. der FMA die Aufnahme oder Einstellung der Tätigkeit als Market Maker für diese Aktien spätestens vier Handelstage vor Aufnahme der Tätigkeit anzeigt; und

- 6. gegenüber der FMA auf Anfrage die für die Market Making-Tätigkeit gehaltenen Aktien oder diese repräsentierenden Finanzinstrumente zumindest durch Kennung eindeutig identifiziert oder die entsprechenden Aktien oder diese repräsentierenden Finanzinstrumente auf einem gesonderten Konto führt; und
- 7. der FMA auf Anfrage allfällige Market-Making-Vereinbarungen mit dem Emittenten und dem geregelten Markt offenlegt;
- d) von einer Bank oder Wertpapierfirma im Rahmen ihres Wertpapierhandels als Handelsbestandspositionen gehalten werden, sofern die damit verbundenen Stimmrechte den Schwellenwert von 5 Prozent nicht übersteigen und sichergestellt ist, dass die entsprechenden Stimmrechte nicht ausgeübt werden und nicht anderweitig benutzt werden, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen; und
- e) den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (EZSB) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Währungsbehörden als Pfand, im Rahmen eines Pensionsgeschäftes oder einer ähnlichen Vereinbarung gegen Liquidität für geldpolitische Zwecke oder innerhalb eines Zahlungssystems zur Verfügung oder von diesen bereit gestellt werden; bei den Transaktionen muss es sich um kurzfristige Geschäfte handeln und die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien dürfen nicht ausgeübt werden.

2) Ein Mitteilungspflichtiger ist von der Mitteilungspflicht entbunden, wenn diese nach Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 oder Art. 30 Abs. 1 von seinem Mutterunternehmen oder, wenn dieses selbst ein kontrolliertes Unternehmen ist, von dessen Mutterunternehmen erfüllt wird.

3) Im Falle der Erteilung einer oder mehrerer Stimmrechtsvollmachten kann die Mitteilungspflicht nach Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 oder Art. 30 Abs. 1 in Form einer einzigen Mitteilung zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung erfüllt werden, sofern die Bevollmächtigung für eine einzelne Generalversammlung bzw.

Versammlung der Gläubigergemeinschaft erfolgt und in der Mitteilung klargestellt wird, wie die Situation in Bezug auf die Stimmrechte aussehen wird, wenn der Bevollmächtigte die ihm übertragenen Stimmrechte nicht mehr ausüben kann.

### Art. 33

#### *Inhalt und Form der Mitteilung*

1) Die Mitteilungen nach Art. 27 Abs. 1 und 2 und Art. 28 Abs. 1 an den Emittenten und die FMA müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Anzahl der Stimmrechte nach dem Erwerb bzw. der Veräusserung;
- b) gegebenenfalls die Kette der kontrollierten Unternehmen, über welche die Stimmrechte gehalten werden;
- c) das Datum, an welchem der Schwellenwert erreicht oder überschritten wurde;
- d) den Namen des Aktionärs, auch wenn dieser nicht berechtigt ist Stimmrechte unter den Voraussetzungen des Art. 28 auszuüben; sowie
- e) die Namen der natürlichen und juristischen Personen, welche berechtigt sind, die Stimmrechte für den Aktionär auszuüben.

2) Die Mitteilung nach Art. 30 Abs. 1 an den Emittenten und die FMA muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen des Emittenten der den Finanzinstrumenten zugrundeliegenden Aktien;
- b) die unter Annahme der Ausübung der Erwerbsrechte und Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen resultierende Situation mit Bezug auf die Stimmrechte in Prozenten, basierend auf der letzten Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte und des Kapitals des Emittenten;

- c) gegebenenfalls die Kette der kontrollierten Unternehmen über welche die Stimmrechte gehalten werden; und
- d) das Datum, an welchem der Schwellenwert erreicht oder überschritten wurde;
- e) bei Finanzinstrumenten, bei denen eine Ausübungsfrist gilt, die Angabe des Zeitpunktes oder der Frist, an dem oder während der Aktien erworben werden oder erworben werden können;
- f) der Fälligkeits- oder Verfallstermin des Finanzinstruments;
- g) den Namen des Inhabers der Finanzinstrumente, auch wenn dieser nicht berechtigt ist Stimmrechte unter den Voraussetzungen des Art. 28 auszuüben; sowie
- h) gegebenenfalls die Namen der natürlichen und juristischen Personen, welche berechtigt sind, die Stimmrechte für den Inhaber der Finanzinstrumente auszuüben.

3) Liegt die Mitteilungspflicht bei mehr als einer natürlichen Person, so kann eine einzige gemeinsame Mitteilung erfolgen. Die individuelle Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bleibt unbeschadet.

4) Mitteilungen nach Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 oder Art. 30 Abs. 1 können entweder in deutscher Sprache oder in einer in Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erfolgen. Der Emittent ist nicht verpflichtet, eine Übersetzung zu veranlassen oder zu veröffentlichen.

5) Die Regierung regelt das Nähere zur Form der Mitteilung, insbesondere hinsichtlich der Verwendung von in allen Mitgliedstaaten zu verwendenden Standardformularen, mit Verordnung.

## Art. 34

*Zeitpunkt der Mitteilung*

1) Die Mitteilung an den Emittenten und die FMA nach Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 oder Art. 30 Abs. 1 erfolgt so rasch wie möglich, spätestens jedoch nach vier Handelstagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Aktionär oder die natürliche oder juristische Person im Sinne von Art. 28 Abs. 1:

- a) vom Erwerb oder der Veräußerung oder der Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte Kenntnis erhält oder an dem er bzw. sie unter den gegebenen Umständen davon hätte Kenntnis erhalten müssen, ungeachtet des Tages, an dem der Erwerb, die Veräußerung oder die Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte wirksam wird; oder
- b) über ein Ereignis informiert wird, das die Aufteilung der Stimmrechte verändert hat.

2) Mit Ausnahme von Art. 28 Abs. 1 Bst. c gilt für die Berechnung der Frist nach Abs. 1 die Mitteilungspflicht als individuelle Pflicht der Mitteilungspflichtigen.

3) Mit Bezug auf Abs. 1 wird vermutet, dass die Mitteilungspflichtigen vom Erwerb, der Veräußerung oder Möglichkeit zur Ausübung von Stimmrechten spätestens zwei Tage nach Abschluss des entsprechenden Geschäfts Kenntnis erlangen.

Art. 35

*Informationspflicht des Emittenten*

1) Der Emittent, der eine Mitteilung nach Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 oder Art. 30 Abs. 1 erhält, veröffentlicht alle darin enthaltenen Angaben spätestens innert drei Handelstagen nach deren Erhalt.

2) Muss der Emittent aufgrund der Umstände davon ausgehen, dass ein Erwerber oder Veräusserer einer bedeutenden Beteiligung seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, so teilt er dies der FMA mit.

**IV. Organisation und Durchführung**

**A. Aufsicht**

Art. 36

*Zuständige Behörde*

1) Die FMA überwacht vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen..

2) Die FMA führt ein öffentlich zugängliches Register, in welchem alle nach Art. 20 Abs. 3 hinterlegten Informationen für die Dauer von fünf Jahren gespeichert werden. Die FMA erhebt von den Emittenten eine Gebühr für die Hinterlegung und Speicherung.



## Art. 37

*Befugnisse*

1) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und ist dabei insbesondere berechtigt:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten und ihren Revisionsstellen eine Übermittlung aller erforderlicher Informationen und Unterlagen sowie Kopien von diesen zu verlangen;
- b) Ermittlungen vor Ort durchzuführen;
- c) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- d) vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen dieses Gesetz verstossen, unterbunden werden;
- e) Emittenten anzuweisen, vorgeschriebene Informationen zu veröffentlichen bzw. diese im Weigerungsfalle nach Anhörung des Emittenten selbst zu veröffentlichen;
- f) den Handel mit Wertpapieren für höchstens zehn Tage auszusetzen;
- g) den Handel an einem geregelten Markt zu verbieten;
- h) Entscheidungen und Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen zu erlassen;
- i) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen.

2) Nach anderen Gesetzen bestehende Vorschriften über das Berufsgeheimnis bleiben durch Abs. 1 unberührt, soweit diese von der Zeugnispflicht vor Gericht befreien.

3) Revisionsstellen, die der FMA nach Treu und Glauben Sachverhalte zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkungen der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keine nachteiligen Folgen für die Revisionsstelle oder die Person, welche die Information weitergeleitet hat, auf sich.

4) Die FMA kann rechtskräftige Massnahmen oder Sanktionen nach diesem Gesetz auf ihrer Webseite öffentlich bekannt machen, soweit dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach diesem Gesetz geeignet und erforderlich ist, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismässigen Schaden bei den Beteiligten führen.

5) Die FMA darf personenbezogene Daten nur zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben und für Zwecke der Amtshilfe nach Massgabe der Art. 40 bis 47 bearbeiten.

## Art. 38

### *Verschwiegenheitspflicht*

1) Die bei der FMA Beschäftigten und die von der FMA beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr bei der FMA beschäftigt sind oder ihre Tätigkeit beendet ist.

2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Abs. 1 liegt nicht vor, wenn:

- a) Tatsachen aufgrund einer Rechtsvorschrift an die Staatsanwaltschaft oder das Landgericht weitergegeben werden;
- b) Tatsachen im Rahmen der Zusammenarbeit nach Art. 40 bis 47 an die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten weitergegeben werden; oder
- c) Tatsachen im Rahmen des Art. 37 Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht werden.

#### Art. 39

##### *Aufsichtsabgaben und Gebühren*

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

## **B. Amtshilfe**

### **1. Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden**

#### Art. 40

##### *Grundsatz*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Das Grundbuchs- und Öffentlichkeitsregisteramt hat der FMA alle Änderungen von Eintragungen im Öffentlichkeitsregister, die der Aufsicht dieses Ge-

setzes unterstellte Finanzmarktteilnehmer betreffen, mitzuteilen. Es hat der FMA zudem elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zu gewähren.

## **2. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten**

### Art. 41

#### *Grundsatz*

1) Die FMA arbeitet mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Sie hat den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe zu leisten und kann ihrerseits Amtshilfe in Anspruch nehmen.

3) Sie teilt den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Verstöße mit (Art. 43), tauscht mit ihnen Informationen aus (Art. 44) und arbeitet mit ihnen bei Ermittlungen vor Ort (Art. 45) zusammen.

4) Weitere die FMA betreffende Vorschriften über die internationale Zusammenarbeit in anderen Gesetzen sowie die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes bleiben vorbehalten.

## Art. 42

*Ablehnung der Zusammenarbeit*

1) Wird einem Ersuchen der FMA nach Art. 44 oder 45 nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet oder wird es ohne hinreichende Gründe abgelehnt, kann die FMA den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden hiervon in Kenntnis setzen.

2) Die FMA kann ein Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats nach Art. 44 oder 45 nur ablehnen, wenn:

- a) hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins beeinträchtigt werden könnte;
- b) aufgrund desselben Sachverhaltes gegen die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen bereits ein Verfahren vor einem liechtensteinischen Gericht anhängig ist; oder
- c) aufgrund desselben Sachverhaltes gegen die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen bereits ein rechtskräftiges Urteil eines liechtensteinischen Gerichts ergangen ist.

3) Lehnt die FMA ein Ersuchen nach Art. 44 oder 45 aufgrund der Bestimmung des Abs. 2 ab, so teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde unverzüglich mit und legt die Gründe dar. Im Fall einer Ablehnung nach Abs. 2 Bst. b oder c sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder das rechtskräftige Urteil zu übermitteln.

## Art. 43

*Mitteilung von Verstößen*

1) Gelangt die FMA zur Auffassung, dass in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallende Personen gegen ihre Verpflichtungen verstossen haben, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mit.

2) Verstossen die Emittenten und Wertpapierinhaber trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ergriffenen Massnahmen, oder weil diese Massnahmen unzureichend sind, weiterhin gegen die Verpflichtungen dieses Gesetzes, so ergreift die FMA nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle für den Schutz der Anleger erforderlichen Massnahmen. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird von den getroffenen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

3) Erhält die FMA eine entsprechende Mitteilung von der zuständigen Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats, so hat sie geeignete Massnahmen gegen den Emittenten oder Wertpapierinhaber zu ergreifen. Die FMA unterrichtet die mitteilende Behörde über die getroffenen Massnahmen.

## Art. 44

*Informationsaustausch*

1) Die FMA kann die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind.

2) Die FMA hat vorbehaltlich Art. 42 den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen alle Informationen zu übermitteln, die zur

Durchsetzung der Richtlinie 2004/109/EG notwendig sind. Ist die FMA nicht in der Lage, die angeforderte Information unverzüglich zu liefern, so hat sie der ersuchenden zuständigen Behörde die Gründe hierfür mitzuteilen.

3) Die der FMA von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten übermittelten Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach Art. 38.

4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Rahmen von hängigen Strafverfahren darf die FMA die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen ausschliesslich zur Durchsetzung der Richtlinie 2004/109/EG sowie in mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden. Gibt jedoch die zuständige Behörde, die die Information übermittelt hat, ihre Zustimmung, so darf die FMA diese auch zu anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Zwecken verwenden oder den zuständigen Behörden anderer Staaten zu den selben Zwecken übermitteln. Dies gilt sinngemäss für die von der FMA übermittelten Informationen an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten; die Zustimmung der FMA ergeht in Form einer Verfügung.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 45

##### *Ermittlungen vor Ort*

1) Die FMA kann die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, in dessen Hoheitsgebiet Ermittlungen durchzuführen. Ferner kann sie darum ersuchen, dass es ihrem eigenen Personal gestattet wird, das Personal der

zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bei den Ermittlungen zu begleiten.

2) Die FMA hat vorbehaltlich Art. 42 Ersuchen der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten im Sinne von Abs. 1 zu entsprechen.

3) Die Ermittlungen unterliegen dabei vollumfänglich der Kontrolle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfinden.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

### **3. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten**

#### Art. 46

##### *Informationsaustausch mit Drittstaaten*

1) Die FMA kann die zuständigen Behörden von Drittstaaten um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

2) Die FMA kann den zuständigen Behörden von Drittstaaten auf deren Ersuchen Informationen übermitteln, wenn:

- a) die Informationen zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind; und
- b) die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörde des Drittstaats einer Art. 38 gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren und die Orientierung der Öffentlichkeit über solche Verfahren vorbehalten bleiben.



3) Die FMA kann ein Ersuchen nach Abs. 2 ablehnen, wenn:

- a) hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins beeinträchtigt werden könnte;
- b) aufgrund desselben Sachverhalts gegen die betreffende natürliche oder juristische Person bereits ein Verfahren vor einem liechtensteinischen Gericht anhängig ist; oder
- c) aufgrund desselben Sachverhalts gegen die betreffende natürliche oder juristische Person bereits ein rechtskräftiges Urteil eines liechtensteinischen Gerichts ergangen ist.

4) Ist die FMA nicht in der Lage, die angeforderte Information zu liefern, so hat sie der ersuchenden zuständigen Behörde die Gründe hierfür mitzuteilen.

5) Die der FMA von den zuständigen Behörden von Drittstaaten übermittelten Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach Art. 38.

6) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Rahmen von hängigen Strafverfahren darf die FMA die von den zuständigen Behörden von Drittstaaten übermittelten Informationen ausschliesslich zur Durchsetzung der Richtlinie 2004/109/EG sowie in mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden. Gibt jedoch die zuständige Behörde, die die Informationen übermittelt hat, ihre Zustimmung, so darf die FMA diese auch zu anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Zwecken verwenden oder den zuständigen Behörden anderer Staaten zu denselben Zwecken übermitteln. Dies gilt sinngemäss für die von der FMA übermittelten Informationen an die zuständigen Behörden von Drittstaaten; die Zustimmung der FMA ergeht in Form einer Verfügung.

7) Weitere die FMA betreffende Vorschriften über die internationale Zusammenarbeit in anderen Gesetzen sowie die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes bleiben vorbehalten.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 47

##### *Kooperationsvereinbarungen*

Die FMA kann, innerhalb der Schranken dieses Gesetzes, mit den zuständigen Behörden und Stellen von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abschliessen.

### **C. Veröffentlichung von Statistiken**

#### Art. 48

##### *Grundsatz*

Öffentliche Stellen haben bei der Veröffentlichung von Statistiken, die zu einer erheblichen Einwirkung auf die Finanzmärkte geeignet sind, sachgerecht und transparent vorzugehen. Insbesondere muss dabei gewährleistet sein, dass hierbei keine Informationsvorsprünge Dritter erzeugt werden können.

## V. Rechtsmittel und Verfahren

### Rechtsmittel

#### Art. 49

##### *a) Im Allgemeinen*

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden. Vorbehalten bleibt Art. 50.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

#### Art. 50

##### *b) Im Rahmen der Amtshilfe*

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA im Rahmen der Amtshilfe an Mitglied- und Drittstaaten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

2) Im Rahmen der Amtshilfe ist ausschliesslich eine Beschwerde im Übermittlungsverfahren zulässig.

3) Das Verfahren aufgrund einer Beschwerde nach Abs. 1 wird zügig durchgeführt.

4) Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder auf Erlass vorsorglicher Massnahmen sind bei Individualbeschwerden an den Staatsgerichtshof gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht zulässig.

Art. 51

*Verfahren*

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet auf das Verfahren das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

**VI. Strafbestimmungen**

Art. 52

*Verletzung der Meldepflicht*

1) Vom Landgericht wird mit Busse bis zu 50'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer:

- a) entgegen Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 oder Art. 30 Abs. 1 eine Meldung an den Emittenten nicht vornimmt;
- b) entgegen Art. 31 eine Veröffentlichung nicht vornimmt;
- c) entgegen Art. 5 keinen Jahresfinanzbericht erstellt und veröffentlicht;
- d) entgegen Art. 6 keinen Halbjahresfinanzbericht erstellt und veröffentlicht;
- e) entgegen Art. 7 keinen Zwischenmitteilung der Geschäftsleitung erstellt und veröffentlicht;

- f) eine inhaltlich unwahre Erklärung nach Art. 5 Abs. 2 Bst. c der Art. 6 Abs. 2 Bst. c abgibt; sowie
- g) die Benachrichtigungen nach Art. 17 unterlässt.

#### Art. 53

##### *Verletzung der Verschwiegenheitspflicht*

Wer Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, entgegen Art. 38 unbefugt offenbart oder verwertet, ist vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

#### Art. 54

##### *Verwaltungsübertretungen*

Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft, wer:

- a) eine Meldung Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 oder Art. 30 Abs. 1 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt;
- b) eine Veröffentlichung nach Art. 31 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt;
- c) die Berichte nach Art. 5, 6 und 7 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht;
- d) die Benachrichtigung nach Art. 17 oder 18 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht;

- e) die Informationspflichten nach Art. 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht nachholt;
- f) vorgeschriebene Informationen nicht nach Art. 16 verbreitet;
- g) die Benachrichtigung nach Art. 19 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt; sowie
- h) die Hinterlegung nach Art. 20 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht nachholt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### Art. 55

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### Art. 56

#### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

## Art. 57

*Übergangsbestimmungen*

1) Natürliche und juristische Personen, die 5 Prozent oder mehr der Stimmrechte an einem Emittenten nach Art. 27 Abs. 1 und 2 oder 28 Abs. 1 halten, haben spätestens vor der ersten Generalversammlung, die mehr als drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, die Gesellschaft und die FMA über die von ihnen gehaltenen Stimmrechtsanteile zu informieren.

2) Natürliche und juristische Personen, die andere Finanzinstrumente nach Art. 30 Abs. 1 halten, haben spätestens vor der ersten Generalversammlung, die mehr als drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, die Gesellschaft und die FMA über die von ihnen gehaltenen Finanzinstrumente zu informieren.

3) Emittenten haben vor der ersten Generalversammlung, die mehr als drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet, die Stimmrechtsanteile, die 5 Prozent erreichen oder übersteigen, zu veröffentlichen.





2. ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND  
GESELLSCHAFTSRECHTS

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts  
(PGR)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**F) Vorbehaltenes Recht**

Art. 1130a

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Offenlegungsgesetzes.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Offenlegungs- und  
Transparenzpflichten in Kraft.

3. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER BANKEN UND WERTPAPIERFIRMEN

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über Banken und Wertpapierfirmen (BankG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über Banken und Wertpapierfirmen (BankG) vom XXXX, LGBI. XXXX, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3a Abs. 1 Ziff. 8

8. qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem eine Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte ist Art. 28 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Offenlegungs- und Transparenzpflichten in Kraft.

4. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER  
INVESTMENTUNTERNEHMEN

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen  
(IUG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005, LGBl. 2005 Nr. 156, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. m

m) qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10% der Stimmrechte oder des Kapitals an einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft, an dem eine Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte ist Art. 28 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Offenlegungs- und  
Transparenzpflichten in Kraft.

5. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE  
VERMÖGENSVERWALTUNG

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die**  
**Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die Vermögensverwaltung vom 25. November 2005, LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. p

- p) qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder der Stimmrechte oder die Möglichkeit der Ausübung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, an der eine Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte ist Art. 28 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Offenlegungs- und Transparenzpflichten in Kraft.

q)



6. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE  
FINANZMARKTAUFSICHT

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht  
(Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) vom 18. Juni 2004, LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. f

f) Gesetz über die Offenlegungs- und Transparenzpflichten (OffenlegungsG; OffG).

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Offenlegungs- und Transparenzpflichten in Kraft.